

Abfallwirtschaftskonzept

2020-2025



Stadt Dessau-Roßlau

Impressum

Herausgeber:

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340) 204-0
Telefax: (0340) 204-1119
E-Mail: info@dessau-rosslau.de
www.dessau-rosslau.de

Verfasser:

Stadt Dessau-Roßlau
Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau
Wasserwerkstraße 13
06842 Dessau-Roßlau
Telefon: (0340) 204-2072
Telefax: (0340) 204-2972
E-Mail: stadtpflege.hellwich@dessau-rosslau.de
www.stadtpflege.dessau-rosslau.de

Dessau-Roßlau

November 2019

0. Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
2. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes	2
3. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
3.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur.....	3
3.2. Rechtlicher Rahmen	6
4. Strategische Umweltprüfung	8
5. Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes	9
5.1 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft.....	9
5.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	9
5.3 Vorhandene Entsorgungsinfrastrukturen	12
5.3.1 Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“	12
Deponie „Kochstedter Kreisstraße“	13
Umladestation für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall.....	15
Kleinanlieferbereich für ungefährliche Haushaltsabfälle.....	15
Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte	17
Annahmestelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen.....	18
Annahmestelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial.....	20
Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte	21
5.3.2 Wertstoffcontainerplätze	23
5.3.3 Mobile Schadstoffsammlungen.....	24
5.4 Sammlungssysteme für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung	24
5.4.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall.....	24
5.4.2 Bioabfälle.....	27
5.4.3 Altpapier, Pappe und Karton (PPK)	29
5.4.4 Leichtverpackungen (LVP)	32
5.4.5 Sperrmüll	33
5.4.6 Altholz.....	35
5.4.7 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	35
5.4.8 Alttextilien	37

5.4.9 Schadstoffhaltige Abfälle	38
5.4.10 Altmetalle	40
5.4.11 Glasabfälle (Verpackungsglas)	40
5.4.12 Asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliches Dämmmaterial	41
5.4.13 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle	42
5.4.14 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle	43
5.5 Abfallvermeidung	44
5.6 Abfallmengen Ist-Zustandsanalyse und Prognose	45
5.6.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	47
5.6.2 Bioabfälle	48
5.6.3 Altpapier, Pappe und Karton (PPK)	49
5.6.4 Leichtverpackungen (LVP)	51
5.6.5 Sperrmüll	52
5.6.6 Elektro- und Elektronikaltgeräte	53
5.6.7 Weitere Abfallarten	55
5.6.8 Zusammenfassung der prognostizierten Abfallmengen 2020 – 2025	56
6. Abfallwirtschaftliche Ziele	57
6.1 Fortführung bewährter Sammelsysteme	57
6.2 Intensivierung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit	58
6.3 Erweiterung der Angebote zur Entsorgung von Bioabfällen	59
6.4 Umgestaltung des Kleinanlieferbereichs an der Abfallentsorgungsanlage	59
6.5 Verbesserung der Qualität bei der Verwertung von Bioabfällen	59
6.6 Teilnahme an Zertifizierung der Bundesgütegemeinschaft Kompost für RAL- Gütesicherung Kompost	59
7. Entsorgungssicherheit	60
8. Abbildungsverzeichnis	62
9. Tabellenverzeichnis	64
10. Verzeichnis der gesetzlichen Vorschriften	65
11. Abkürzungsverzeichnis	68

1. Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau ist in ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für die Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zuständig.

Diese Zuständigkeit resultiert aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und aus dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die der Stadt als Träger der Abfallentsorgung obliegenden Aufgaben erfüllt diese durch den städtischen Eigenbetrieb unter der Bezeichnung Stadtpflege, nachfolgend „Stadtpflege“ genannt.

Um die Entsorgung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auch künftig sicherzustellen, hat die Stadt / die Stadtpflege nach Maßgabe des § 21 KrWG ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Geltungsdauer regelt § 8 AbfG LSA, wobei das Hauptaugenmerk darauf gerichtet ist, über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung zu informieren und die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre nachzuweisen.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept für die Jahre 2020 bis 2025 definiert die abfallwirtschaftlichen Eckpunkte, Ziele und Maßnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen des KrWG und des AbfG LSA.

Basierend auf § 8 AbfG LSA zählen zum Mindestinhalt eines Abfallwirtschaftskonzeptes:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. der Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit und
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Abfallentsorgung im jeweiligen Gebiet notwendigen Abfallentsorgungsanlagen.

Das Abfallwirtschaftskonzept beleuchtet ebenso:

1. Möglichkeiten zur Optimierung der Entsorgung von Abfällen zur Sicherung einer hochwertigen Verwertung, zur Verbesserung der Getrenntsammlung von Wertstoffen,
2. Ansatzpunkte zur nachhaltigeren Bewirtschaftung von Abfällen durch Verbesserung der Sammelstrukturen und
3. Auswirkungen von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen.

Im Ergebnis ist das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum 2020 – 2025 das Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft.

2. Ziele und Aufbau des Abfallwirtschaftskonzeptes

Die Zielstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes besteht darin, in Umsetzung des KrWG und des AbfG LSA die Entsorgungssicherheit in der Stadt Dessau-Roßlau und die Schonung der natürlichen Ressourcen sowie den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung der Abfälle sicherzustellen.

Deren Umsetzung verfolgt analog § 1 Abs. 1 AbfG LSA folgende Unterziele:

1. die Entstehung von Abfällen in ihrer Menge so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
2. die Schädlichkeit von Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu vermindern (Schadstoffverminderung),
3. nicht vermiedene Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen (Abfallverwertung),
4. nicht verwertete Abfälle so zu behandeln, dass anfallende Energie oder Abfälle soweit wie möglich genutzt werden können (Abfallbehandlung),
5. nicht verwertbare Abfälle oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle gemeinwohlverträglich zu beseitigen (Abfallbeseitigung),
6. nicht verwertbare Abfälle in geeigneten Anlagen möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen und
7. die Einhaltung des Standes der Technik bei Maßnahmen der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.

Zur Umsetzung der genannten Ziele werden im Abfallwirtschaftskonzept zunächst die generellen strukturellen Grundlagen der Stadt Dessau-Roßlau sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt.

Es folgt eine Darstellung der gegenwärtigen kommunalen Abfallwirtschaft hinsichtlich:

- der Organisation der Abfallentsorgung,
- der vorhandenen Entsorgungsstruktur,
- den Systemen zur Entsorgung von Abfällen,
- den einzelnen Abfallmengen,
- den Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft und
- dem Gebührensystem bzw. den Gebührensätzen.

Diese Daten werden anschließend mit der amtlichen Prognose zur Bevölkerungsentwicklung der Stadt verknüpft und Aussagen zu den künftigen Abfallmengen getroffen. Konzeptionelle Ansätze für Maßnahmen zur Gewährleistung der oben genannten Ziele sowie für eine mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit werden daraus abgeleitet.

3. Abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen

3.1 Gebietsbeschreibung, Gebietsstruktur

Die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau ging am 1. Juli 2007 im Zuge der Kreisgebietsreform aus der Fusion der kreisfreien Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe) hervor. Dessau-Roßlau ist, gemessen an der Zahl der Einwohner, nach Halle (Saale) und Magdeburg die drittgrößte Stadt in Sachsen-Anhalt sowie eines von drei Oberzentren des Bundeslandes.

Das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau liegt inmitten einer großflächigen Auenlandschaft beiderseits der mittleren Elbe sowie an der Mulde, die im Stadtgebiet in die Elbe mündet. Im Norden grenzt die Stadt an das Gebiet des südlichen Flämings und im Süden an die walddreiche Mosigkauer Heide.

Die Lage der Stadt Dessau-Roßlau im Bundesland Sachsen-Anhalt kann der Abbildung 1 entnommen werden.



Abb.1: Lage von Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt¹

Die Stadt Dessau-Roßlau hat eine Fläche von 244,74 km². Zum Jahresende 2018 lebten 81.809 Einwohner in der Stadt, damit ergibt sich eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 334,3 Einwohner je km².

Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt ist seit Jahren rückläufig. Weiterführende Angaben können der Tabelle 1 sowie der Abbildung 2 entnommen werden. Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum bis 2025 ist in Tabelle 2 sowie der Abbildung 3 dargestellt.

¹ Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Saxony-Anhalt_DE.svg, Zugriff: 06.06.2019

**Tabelle 1:
Bevölkerungs-
entwicklung
2007-2018 ²**

Jahr	Bevölkerung
2007	90.507
2008	89.351
2009	88.153
2010	87.347
2011	86.292
2012	85.329
2013	84.155
2014	83.395
2015	82.774
2016	82.919
2017	82.354
2018	81.809

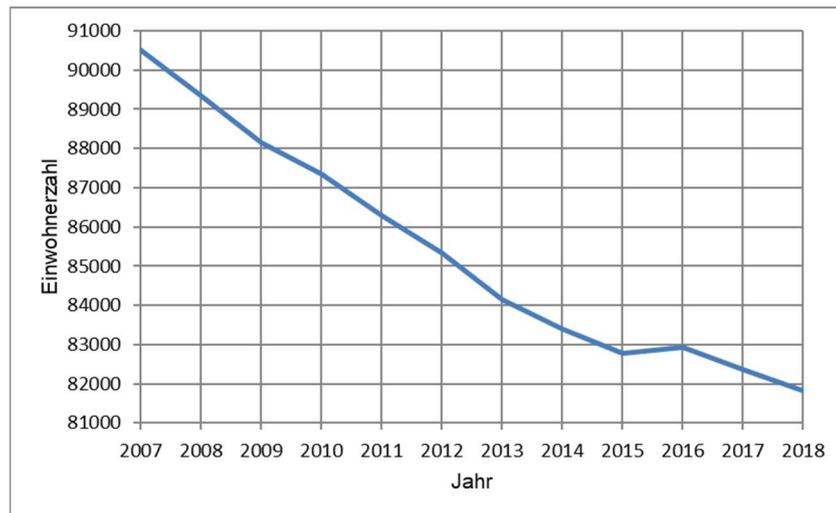


Abb. 2: Bevölkerungsentwicklung 2007-2018²

**Tabelle 2:
Prognose der
Bevölkerungs-
entwicklung
2019-2025 ³**

Jahr	Bevölkerung
2019	81.544
2020	80.926
2021	80.265
2022	79.558
2023	78.812
2024	78.027
2025	77.217

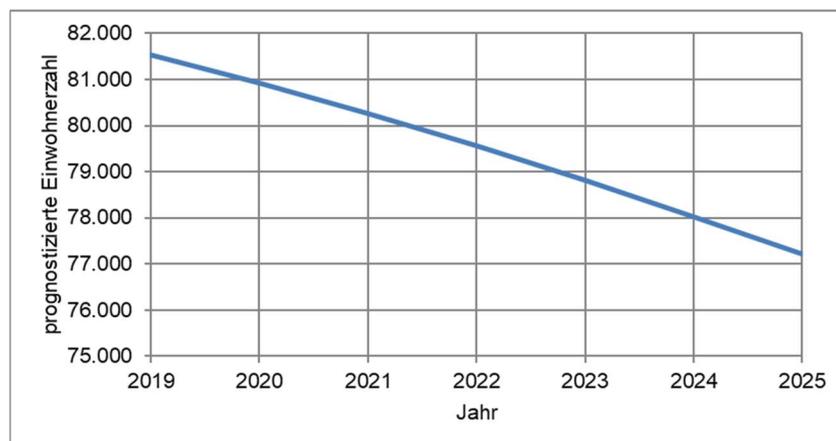


Abb. 3: Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2019-2025 ³

² Quelle: Abfallbilanz 2007-2017 für das Land Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

³ Quelle: Bericht zur demografischen Entwicklung „Bevölkerungsprognose der Stadt Dessau-Roßlau 2018-2035, Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege, Geodienste, Kommunale Statistikstelle, Dez. 2018

3.2 Rechtlicher Rahmen

Den grundlegenden rechtlichen Rahmen bildet das KrWG. Darauf aufbauend sind eine Vielzahl von Bundesgesetzen und –verordnungen, die einschlägige Gesetzgebung des Landes Sachsen-Anhalt und weitere Rechtsnormen zu beachten. Eine Darstellung der relevanten gesetzlichen Vorschriften befindet sich im Kapitel 10 Verzeichnis der gesetzlichen Vorschriften.

Das zum 1. Juni 2012 in Kraft getretene KrWG dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).

Einen Kernpunkt des KrWG bildet der § 6 Abfallhierarchie, dessen Absatz 1 eine neue 5-stufige Abfallhierarchie festlegt:

§ 6 Abfallhierarchie

(1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie
5. Beseitigung.

Aufbauend auf dieser Rangfolge bestimmt dann § 6 Abs. 2 KrWG, dass diejenigen Maßnahmen Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleisten. Für die Betrachtung der Auswirkungen auf Mensch und Umwelt sind die gesamten Lebenszyklen der Abfälle zugrunde zu legen. Dabei sind stets die technischen Möglichkeiten, die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die sozialen Folgen der Maßnahmen zu beachten.

Einen weiteren zentralen Aspekt für die Arbeit der Stadt Dessau-Roßlau stellt § 17 Abs. 1 KrWG dar. Dieser Paragraph bestimmt, dass Abfälle aus privaten Haushaltungen dem öRE zu überlassen sind, soweit die Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen besteht eine solche Überlassungspflicht an den öRE, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

Ausnahmen davon regelt § 17 Abs. 2 KrWG. Dies betrifft solche Abfälle:

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht unterliegen, soweit nicht der öRE an der Rücknahme mitwirkt,
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung freiwillig zurückgenommen werden,
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden sowie
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Allerdings gelten die Aussagen unter Nrn. 3 und 4 nicht für gemischte Abfälle und für gefährliche Abfälle. Weiterhin kann eine gewerbliche Sammlung auch dann untersagt werden, wenn durch diese die Funktionsfähigkeit des öRE gefährdet ist.

Weitere für die Abfallwirtschaft der Stadt wichtige Rahmenbedingungen setzen auch die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Verpackungsgesetz (VerpackG)
- Batteriegesetz (BattG)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
- Altholzverordnung (AltholzV)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Deponieverordnung (DepV) und die
- POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV).

4. Strategische Umweltprüfung

Bei der Erarbeitung und Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten ist grundsätzlich zu prüfen, ob eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich ist.

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nach § 35 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 Nr. 2.3 bzw. Nr. 2.4 eine strategische Umweltprüfung (SUP) nur dann erforderlich, wenn das Abfallwirtschaftskonzept einen Rahmen für Vorhaben setzt, die ihrerseits einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Das Abfallwirtschaftskonzept setzt nur dann einen Rahmen, wenn es Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthält (§ 35 Absatz 3 UVPG).

Eine Vorprüfung der Inhalte des Abfallwirtschaftskonzeptes erbrachte das Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Rahmen setzende Wirkung für spätere Zulassungsentscheidungen nicht bestehen.

Nach eingehender Prüfung besteht in Dessau-Roßlau grundsätzlich kein zusätzlicher Bedarf an weiteren Behandlungskapazitäten für die dem örE überlassenen Abfälle. Darüber hinaus verfügt das Bundesland Sachsen-Anhalt ausweislich der im AWP für das Land Sachsen-Anhalt – Fortschreibung 2017 – getroffenen Aussage nach wie vor über ausreichende Kapazitäten zur Behandlung der Abfälle, insbesondere bei der thermischen Abfallbehandlung.

Es besteht auch keine Notwendigkeit, Ablagerungsflächen bzw. Deponien für Abfälle im Stadtgebiet zu schaffen. Mithin sind Umweltauswirkungen durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen nicht gegeben, so dass eine rahmensetzende Wirkung nicht besteht.

In Anbetracht dieser Bewertung ist eine Strategische Umweltprüfung im Rahmen der Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes nicht erforderlich.

5. Darstellung und Analyse des Ist-Zustandes

5.1 Organisation und Struktur der Abfallwirtschaft

Als öRE ist die Stadt Dessau-Roßlau für die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und an den öRE zu überlassenden Abfällen aus privaten Haushalten sowie für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen gesetzlich verpflichtet (§ 20 KrWG). Die Entsorgungspflichten können dabei nach § 22 KrWG ganz oder teilweise auf zuverlässige (private) Dritte übertragen werden. Die Verantwortlichkeit zur Erfüllung dieser Pflichten bleibt davon jedoch unberührt.

Gemäß gültiger Abfallentsorgungssatzung betreibt die Stadt Dessau-Roßlau die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und bedient sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Stadtpflege.

Bestimmte Abfallentsorgungsaufgaben werden über beauftragte Dritte realisiert, z. B.:

- mobile Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen,
- Transport und Verwertung von Sperrmüll, Altholz und Alttextilien,
- Umschlag und Vermarktung von Altpapier und Pappe und
- Restmüllverbrennung einschließlich Transport zur Verbrennungsanlage.

Die Stadtpflege ist verantwortlich für die Kalkulation der Abfallgebühren und der Entgelte der Abfallentsorgung sowie für die Fortschreibung der Abfallgebührensatzung und der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau. Sie bedient sich unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit zur Erhebung und Einziehung der Abfallgebühren des Amtes für Stadtfinanzen.

Als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) wird die Stadtpflege nach dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.

Sie verfügt über eine Betriebsleitung und einen Betriebsausschuss und damit über eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit. Diese Organisationsform (kommunaler Eigenbetrieb) ermöglicht schnelle Entscheidungen und sichert eine hohe Transparenz aller betrieblichen Vorgänge bei gleichzeitiger Sicherung des Einflusses und der Kontrolle durch den Stadtrat und die Stadtverwaltung.

5.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Eine weitere verpflichtende Aufgabe für die Stadtpflege resultiert aus § 46 KrWG, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit, die auch von den dualen Systemen nach § 14 Abs.3 des VerpackG zu gewährleisten ist.

Homepage der Stadtpflege

Sie ist unter der Internetadresse: www.stadtpflege.dessau-rosslau.de aufrufbar.



Abb. 4: Startseite der Homepage des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau

Hier finden die Nutzer der Homepage alle wesentlichen Informationen zu den verschiedenen Bereichen der kommunalen Abfallwirtschaft, neuen gesetzlichen Vorschriften sowie den aktuellen Veränderungen der städtischen Abfallwirtschaft.

Unter dem Button „Bürgerservice“ ist der Download u. a. folgender Formulare und Dokumente möglich:

- Abfalltrennhilfen (mehrsprachig),
- Anmeldung, Abmeldung und Änderung von Abfallbehältern,
- Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung und Entgeltordnung,
- Benutzerordnung für die Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“,
- Onlineformulare für die Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten,
- Verzeichnis der Ausgabestellen für gelbe Säcke,
- Übersicht über alle Wertstoffplätze im Stadtgebiet sowie
- Hinweise zur Schadstoffentsorgung und den drei jährlich stattfindenden mobilen Sammlungen.

Weiterhin werden auf der Homepage noch vielfältigste Entsorgungshinweise gegeben und ein umfangreiches Abfall-ABC steht ebenfalls zur Verfügung.

Abfallkalender

Jeweils in der zweiten Dezemberhälfte wird im Auftrag der Stadtpflege an alle Haushaltungen der Stadt ein Abfallkalender verteilt.



Abb. 5: Titelblatt des Abfallkalenders 2020

Dieser Informationsbroschüre können die Entsorgungstermine für die verschiedenen Abfallarten, getrennt nach Straßen, entnommen werden. Weiterhin enthält der Abfallkalender umfangreiche Hinweise zum Trennen, Sammeln und Entsorgen von Abfällen.

Rubrik „Stadtgeflüster“ im Amtsblatt

Im monatlich erscheinenden Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau ist die untere Hälfte der Seite 4 für die Rubrik „Stadtgeflüster“ reserviert. Auf diesem Platz werden im Wechsel mit Themen zu Ordnung und Sauberkeit auch Fragen der richtigen Abfalltrennung und –entsorgung auf humoristische Art und Weise behandelt. So gab es beispielsweise schon Hinweise zum richtigen Umgang mit dem gelben Sack, zu illegalen Straßensammlungen, zur richtigen Entsorgung von Altbatterien und zur Laubentsorgung.

Deponieführungen

Die Stadtpflege veranstaltet zweimal jährlich jeweils an einem Sonntag einen Tag der offenen Tür. Dabei kann die Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ besichtigt und die Deponie begangen werden. Im Verlauf dieser Tour erfahren die Besucher nicht nur interessante Fakten zur Arbeitsweise der Abfallentsorgungsanlage, sondern es werden auch gleichzeitig Hinweise zum richtigen Umgang mit Abfällen gegeben und Fragen beantwortet.

Weiterhin findet jährlich eine Reihe von Führungen auf der Abfallentsorgungsanlage speziell für Schulklassen, Vereine, Studenten oder andere Interessengruppen statt, bei denen ebenfalls profundes Wissen rund um das Thema „Abfall“ vermittelt wird.

5.3 Vorhandene Entsorgungsinfrastrukturen

5.3.1 Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

Die mit Abstand wichtigste Infrastruktureinrichtung der Stadtpflege ist die Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“, welche sich im Süden von Dessau-Roßlau befindet.



Abb. 6: Standort Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

Eigenbetrieb Stadtpflege
Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“
Polysiusstraße 2
06847 Dessau-Roßlau

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 07:15 Uhr – 10:45 Uhr und 11:30 Uhr – 16:45 Uhr

Sa. 07:00 Uhr – 12:30 Uhr

Die Abfallentsorgungsanlage gliedert sich in folgende Teilbereiche:

- Deponie „Kochstedter Kreisstraße“,
- Umladestation für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall,
- Kleinanlieferbereich für ungefährliche Haushaltsabfälle,
- Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte,
- Annahmestelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen,
- Annahmestelle für asbesthaltige Baustoffe und gefährliches Dämmmaterial sowie
- Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte.

Deponie „Kochstedter Kreisstraße“

Gemäß Betriebssatzung ist die Stadtpflege für die Stilllegung und Nachsorge der zentralen Mülldeponie „Kochstedter Kreisstraße“ verantwortlich.

Die Deponie wurde 1935 in Betrieb genommen und diente bis zum Jahr 2005 als zentrale Hausmülldeponie der Stadt Dessau.

Ab 01. Juni 2005 war die Ablagerung unbehandelter Abfälle nicht mehr zulässig, so dass bis zum Jahr 2009 die Deponierung nur von bestimmten geeigneten Abfallarten gestattet war. Bis zum Jahr 2012 konnten noch spezielle Aushubmaterialien mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zur weiteren Konturierung des Deponiekörpers angenommen und eingebaut werden. Gleichzeitig wurde in den Folgejahren die Oberflächenabdichtung vollständig errichtet.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 16. Februar 2017 „Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – Endgültige Stilllegung der Deponie Dessau Kochstedter Kreisstraße“ wurde die Deponie in die Nachsorgephase entsprechend § 2 Nr. 30 DepV überführt.

Zur Finanzierung der in der Nachsorgephase (mind. 30 Jahre) gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wurde in den zurückliegenden Jahren aus Abfallgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme von Abfallentsorgungsleistungen die notwendige finanzielle Rückstellung gebildet.



Abb. 7: Deponie „Kochstedter Kreisstraße“

Im Rahmen der Nachsorge werden bestehende Monitoringprogramme fortgeführt, hinsichtlich:

- Erfassung und Überwachung meteorologischer Daten (Niederschlag und Temperatur),
- Überwachung von Emissionsdaten (Deponiegasmenge und –zusammensetzung, Beschaffenheit des Deponiegaskondensats),
- Betrieb von Grundwassermessstellen (Messung der Grundwasserstände, Beprobung des Grundwassers einschließlich Analyse) und
- Messungen mittels Flammenionisationsdetektor (FID) auf dem Deponiekörper zum Nachweis der Funktionsfähigkeit der Aktiventgasungsanlage.

Weiterhin wurden mit dem Stilllegungsbescheid auch regelmäßige Kontrollen des Deponiekörpers einschließlich des Oberflächenabdichtungssystems angeordnet in Anbetracht:

- des Zustandes der Umzäunung, der Tore und Bauwerke sowie
- eventueller Beschädigungen des Oberflächenabdichtungssystems durch Tierbehausungen oder Wühltätigkeit bzw. Vegetationsausfälle und Erosionserscheinungen.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte, mindestens einmal jährlich durchzuführende Mahd des gesamten Deponiekörpers Bestandteil der Auflagen der Genehmigungsbehörde.

Über alle im Verlauf eines Jahres durchgeführten Kontrollen, Messungen und durchgeführten Maßnahmen ist entsprechend Anlage 5 DepV dem Landesverwaltungsamt bis zum 31. März des Folgejahres zu berichten.

Umladestation für Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall

In der Umladestation wird der gesamte in der Stadt anfallende Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfall umgeschlagen, zwischengelagert und zeitnah zum Transport in die Müllverbrennungsanlage der PD energy GmbH, Bitterfeld-Wolfen verladen. Während der Phase der Zwischenlagerung werden aus dem angelieferten Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in marginalen Mengen Fehlwürfe (großformatige Restmüllbestandteile wie große Planen, Rohre, Dachrinnen etc.) entnommen. Die großformatigen Bestandteile werden über die Fa. ALBA Sachsen GmbH entsorgt.

Kleinanlieferbereich für ungefährliche Haushaltsabfälle

Im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ befindet sich der Kleinanlieferbereich, de facto ein Wertstoffhof. Hier können die Bürger, aber auch Gewerbetreibende und Unternehmen der Stadt Kleinmengen an Abfällen selbst anliefern; teilweise gegen Entgelt aber auch teilweise kostenfrei.

Im Kleinanlieferbereich werden folgende Abfälle angenommen:



Abb. 8: Kleinanlieferbereich für ungefährliche Haushaltsabfälle

Tabelle 3: Annahmebedingungen für ungefährliche Haushaltsabfälle

Kosten	AVV	Bezeichnung
Kostenpflichtig	16 01 03	Altreifen
Kostenpflichtig	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
Kostenfrei	20 01 01	Papier und Pappe
Kostenfrei	20 01 02	Glas
Kostenfrei	20 01 10	Bekleidung
Kostenfrei	20 01 11	Textilien
Kostenpflichtig	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
Kostenfrei	20 01 39	Kunststoffabfälle (hier: CDs und DVDs)
Kostenfrei	20 01 40	Metalle
Kostenpflichtig	20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
Kostenpflichtig	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
Kostenpflichtig	20 03 07	Sperrmüll

(nach Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (AbfS) vom 23. April 2019)

Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte

In der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte werden kostenfrei nach § 13 Abs. 4 ElektroG angenommen:

Gruppe	Bezeichnung nach § 14 ElektroG
Gruppe 1	Wärmeüberträger
Gruppe 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
Gruppe 3	Lampen
Gruppe 4	Großgeräte
Gruppe 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
Gruppe 6	Photovoltaikmodule

Annahmestelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen

In der Annahmestelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen werden die folgenden Abfallarten kostenfrei angenommen:

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehälter (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen die unter 20 01 27 fallen
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen



Abb. 9: Kleinanlieferbereich für Problemabfälle

Öffnungszeiten: Samstag 07:00-12:00 Uhr

Annahmestelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial

In der Annahmestelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial, welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält, werden kostenpflichtig angenommen:

Abfallschlüssel nach AVV Abfallbezeichnung nach AVV

17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe (hier: Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern)



Abb. 10: Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen

Öffnungszeiten: Mittwoch 13:00 -16:30 Uhr

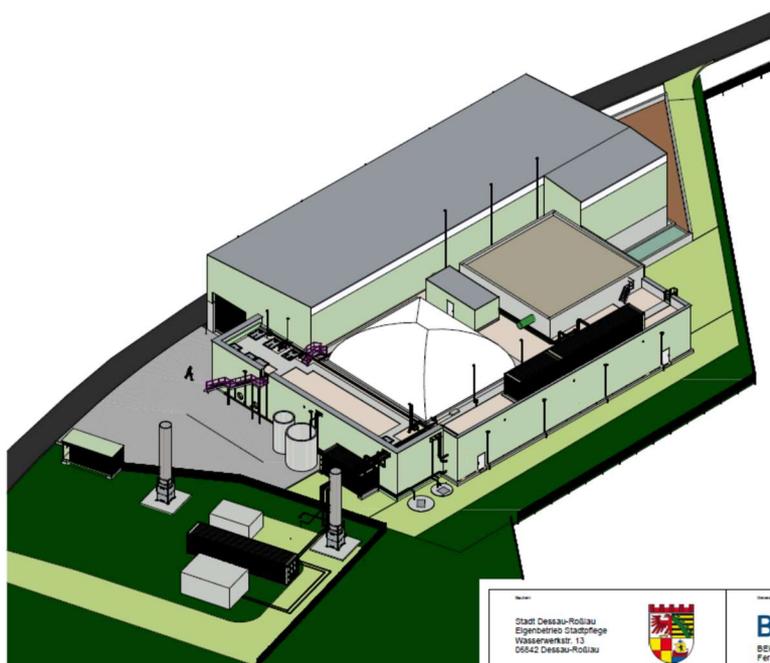
sowie jeweils am letzten Samstag im Februar, Mai, August und November
08:00 – 12:00 Uhr

Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte

Im Jahr 2018 wurde auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlage, im Randbereich der Deponie, eine Bioabfallvergärungsanlage mit einer nachgeschalteten Kompostierung auf dem Plateau der Deponie errichtet.

Bei der Bioabfallvergärungsanlage handelt es sich um eine Trockenfermentationsanlage der Fa. BEKON GmbH aus Unterföhring bei München. Nach diesem Verfahren existieren weltweit zahlreiche Anlagen. Die in Dessau-Roßlau errichtete Anlage verfügt über eine geschlossene Annahmehalle. Die Anlage ist auf die Verarbeitung von jährlich ca. 12.500 Mg⁴ Bioabfall aus den Haushaltungen der Stadt und ca. 2.000 Mg Grünabfall ausgelegt.

Das angelieferte Material wird in den Fermentern einer durchschnittlich einundzwanzig Tage dauernden Trockenfermentation unterzogen. Mit dem bei der Fermentation erzeugten Biogas wird im Blockheizkraftwerk (BHKW) ein Motor mit einer Leistung von 360 kW_{el} betrieben. Neben der für den Eigenbedarf benötigten Energie, werden sowohl die Elektro- als auch die Wärmeenergie in die öffentlichen Netze eingespeist.



Neubau einer
Trockenfermentationsanlage
für die Vergärung von Bioabfällen
aus der Biotonne

Verarbeitung von 12.500 t/a Bioabfall, 2.000 t/a Grünabfall

Erzeugung von ca. 1.185.000 m³/a Biogas
mit einem Methangehalt von bis zu 55 Vol %

Erzeugte elektrische Energie ca. 2.121.000 kWh/a brutto
Erzeugte thermische Energie ca. 2.051.000 kWh/a brutto

Installierte BHKW Leistung 360 kW elektrisch
CO₂ - Einsparung ca. 11.500 t/a
Produzierte Kompostmenge ca. 8.000 t/a

<p>Stadt Dessau-Roßlau Eigenbetrieb Stadtpflege Wasserwerkstr. 13 06842 Dessau-Roßlau</p>	 <p>BEKON GmbH Feringastr. 9 85774 Unterföhring</p>	 <p>Eggersmann Anlagenbau Concept GmbH Carl-Zeiss-Str. 6-8 32549 Bad Oeynhausen</p>
 <p>DEPOSERV Ingenieurgesellschaft mbH Stammplatz 31GZ 39179 Magdeburg-Barleben</p>	 <p>Fachfirma & Eggersmann GmbH Max-Planck-Str. 15 33428 Marienfeld</p>	 <p>Kompostec GmbH Max-Planck-Str. 15 33428 Marienfeld</p>

Abb. 11: Systembild der Bioabfallvergärungsanlage Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

⁴ 1 Mg = 1 t

Seit 01. Januar 2019 werden die Bioabfälle aus der Stadt hier angeliefert und in Eigenregie verwertet. Bis zum 30. September 2019 befand sich die Anlage im Probetrieb. Ab 1. Oktober 2019 wird die Betriebsführung und Wartung der Anlage im Auftrag des Eigenbetriebes Stadtpflege für den Zeitraum von 5 Jahren von der Firma Kompotec Kompostierungsanlagen GmbH durchgeführt.

Die Kompostierungsanlage (Nachrotte) befindet sich mit einer Größe 7.750 m² auf dem Plateau der Deponie „Kochstedter Kreisstraße“. Hierher werden die Gärreste aus der Bioabfallvergärungsanlage gebracht und in einem mehrstufigen Verfahren zu Kompost aufbereitet. Der Gärrest wird zunächst in Mieten im ersten Nachrottebereich aufgesetzt und mit einer semipermeablen Membran abgedeckt. Dabei kommt das System GORE® Cover der UTV AG aus Baden-Baden zum Einsatz. Nach einer dreiwöchigen Rottezeit mit Temperaturüberwachung und prozessabhängiger Belüftung wird die gesamte Miete umgesetzt und erneut mit der semipermeablen Membran abgedeckt. Die sich nun anschließende nochmals dreiwöchige Rottezeit mit Temperaturüberwachung und prozessabhängiger Belüftung schließt die erste Nachrottephase ab, in der auch die Hygienisierung erfolgt.



Abb. 12: Systembild der Nachrotte Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“

Danach erfolgt die weitere offene Kompostierung im Bereich der zweiten Nachrottephase über 2 Wochen.

Anschließend werden aus dem Kompost in einem zweistufigen Siebverfahren zunächst der Siebüberlauf/die Störstoffe entfernt, bevor die für die Vermarktung notwendige Feinabsiebung durchgeführt wird.

Der zentrale Standort der Bioabfallvergärungsanlage mit Nachrotte im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau hat den positiven Effekt, dass mit Inbetriebnahme der Anlage ab dem Jahr 2019 die Entsorgungslogistik für die Bioabfallsammlung optimiert werden konnte. Indem ab der Waage der Abtransport zur Anlage auf dem gleichen Gelände erfolgt und sich damit die Abfuhr zu externen Kompostieranlagen im LK Wittenberg erübrigt, werden gegenüber den Vorjahren nunmehr 30.000 km/Jahr weniger gefahren. Zudem wird der gesamte Standort der Abfallentsorgungsanlage mit erneuerbarer Energie und Fernwärme aus der stadteigenen Anlage versorgt.

5.3.2 Wertstoffcontainerplätze

In der Stadt Dessau-Roßlau sind ca. 145 von der Stadtpflege betriebene Wertstoffcontainerplätze eingerichtet, die sich über das gesamte Stadtgebiet verteilen. Hier haben die Bürger die Möglichkeit entsprechend den Forderungen des VerpackG Altglas (Flaschen und Gläser) im Bringsystem zu entsorgen. In den Bereichen der Stadt, in denen keine haushaltsnahe Altpapierentsorgung stattfindet, befinden sich auch noch Sammelcontainer für Altpapier, Pappe und Karton auf den Wertstoffplätzen. Darüber hinaus sind auf fast allen Wertstoffplätzen Sammelcontainer für Alttextilien und Schuhe zu finden.



Abb. 13: Wertstoffcontainerplatz Lindenstraße

5.3.3 Mobile Schadstoffsammlungen

Ein weiterer wichtiger Bestandteil der Abfallentsorgungsstruktur in der Stadt Dessau-Roßlau sind die dreimal pro Jahr stattfindenden mobilen Schadstoffsammlungen. Diese werden jeweils in den Monaten März, Juli und Oktober im Auftrag der Stadtpflege von einem Dritten durchgeführt. An den jeweils neun Tagen einer Sammlung werden durch das Schadstoffmobil entsprechend dem veröffentlichten Plan insgesamt 53 Stellplätze angefahren. Für einen Zeitraum von einer halben bis zu einer Stunde haben dann die Bürger an den Standplätzen des Schadstoffmobils die Möglichkeit, ihre in den Haushaltungen anfallenden Schadstoffe (Farben, Lösemittel, Mineralöle, Pflanzenschutzmittel etc.) umweltgerecht und kostenfrei zu entsorgen.

5.4 Sammlungssysteme für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung

Zum 01. Januar 2014 hat die Stadt Dessau-Roßlau ein Behälteridentifikationssystem zur Behälterverwaltung und elektronischer Erfassung der Leerungen in der Abfallentsorgung eingeführt. Die Abfallbehälter sind mit einem Transponder ausgestattet, welcher elektronisch die Entleerungen erfasst. Durch die Zuordnung der an den Behältern angebrachten Transponder auf ein genau definiertes Grundstück wird jede Entleerung nicht nur registriert, sondern sie bildet auch für die Gebührenveranlagung des jeweiligen Grundstückeigentümers die Grundlage.

Jeder Grundstückseigentümer kann die auf dem Grundstück registrierten Abfallbehälter und die bisher registrierten Entleerungen über den Onlinezugang der Stadtpflege einsehen. Unter www.stadtpflege.dessau-rosslau.de steht das Modul „Entleerungen online“ zur Verfügung. Mit der Eingabe der Grundstücks- und Kundennummer, welche aus dem Abfallgebührenbescheid entnommen werden können, ist eine Kontrolle jederzeit möglich.

5.4.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) wird in der gesamten Stadt Dessau-Roßlau durch die Stadtpflege erfasst.

Der zum Restabfall gehörende Anteil aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der hausmüllähnliche Gewerbeabfall, ist als überlassener Abfall ein Abfall zur Beseitigung. Abfälle, die im Rahmen der Überlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und KrWG) einem öRE überlassen worden sind, unterliegen nicht den Regelungen der Gewerbeabfallverordnung (§ 1 Abs. 4). Folglich sind die der Stadtpflege überlassenen Aufkommen an hausmüllähnlichem Gewerbeabfall klar vom

gewerblichen Siedlungsabfall im Sinne der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) abzugrenzen.

Die Einsammlung erfolgt prinzipiell in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus (in Großwohnanlagen auch davon abweichend), im Holsystem über Abfallbehälter der Größen 120 l, 240 l und 1.100 l. Die Bereitstellung der Hausmüll- und hausmüllähnlicher Gewerbeabfallbehälter zur Entleerung erfolgt durch den Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks oder eines von ihm beauftragten Dritten bei Bedarf.



Abb. 14: Restmüllbehälter

Die Stadtpflege Dessau-Roßlau bietet auch Containerdienstleistungen an. Bei Unternehmen mit größeren Abfallmengen werden Container mit Fassungsvermögen von 2, 3, 5, 7 und 10m³ und Abfallpressen in der Größe von 6m³ und 10m³ gestellt.

Gebührensysteem der Restabfallentsorgung

Das Behälteridentifikationssystem unterstützt eine bedarfsgerechte und dadurch optimierte Abfuhr der Haushaltsabfälle.

Für die Nutzung der Abfallbehälter wird keine Behältermiere erhoben. Damit kann jeder Grundstückseigentümer bedarfsgerecht Abfallbehälter abrufen. Durch das bestehende Gebührensystem werden keine Fehlanreize gesetzt und eine gute Trennung der Abfälle unterstützt.

Gemäß AbfS ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen vorzuhalten (4,6 Liter je Einwohner und Woche).

Werden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen in einem Jahr registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4

Pflichtentleerungen je angemeldeten Restabfallbehälters berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat. Werden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen in einem Jahr registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter mit 1100l 12 Pflichtentleerungen je angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l bei der Abfallgebührenberechnung in Ansatz gebracht.

Für einen temporären Mehranfall an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall besteht für die Bürger die Möglichkeit zusätzlich zu den Restabfallbehältern, Restabfallsäcke zu nutzen. Diese können bei der Stadtpflege oder bei im Abfallkalender bekanntgemachten Verkaufsstellen erworben werden. Ein Restabfallsack kann mit bis zu 10 kg Abfall gefüllt werden und wird am Entsorgungstag neben den Restmüllbehältern bereitgestellt. (Kosten 2019: 2,36 EUR/Stück)

Weitere Angaben zur Behälterausstattung und zu den Leerungszahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 4: Behälterstatistik und Entleerungszahlen beim Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Durchschnitt der Jahre 2015-2018)

Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	Behältergröße	mittlerer Behälterbestand	tatsächliche Leerungen
		Stk./a	Stk./a
	1	2	3
Bevölkerung	120 l	20.043,50	146.036,00
	240 l	2.867,50	61.443,75
	1.100 l	826,25	55.003,75
Gewerbe	120 l	685,75	10.116,25
	240 l	619,25	14.545,50
	1.100 l	429,50	15.030,00
Gesamt		25.471,75	302.175,25

Die Entsorgung des Hausmülls und hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls erfolgt bis zum 31. Mai 2025 auf Grund bestehender Verträge in der thermischen Restabfallbehandlungsanlage der PD energy GmbH, Bitterfeld-Wolfen. Im Auftrag dieses Entsorgungsunternehmens transportiert ein beauftragter Dritter den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall zur Verbrennungsanlage.

Die künftige Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall wird rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit ausgeschrieben. Aufgrund der derzeitigen Marktsituation und ausreichenden Kapazität der Anlagen zur Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen in Sachsen-Anhalt [AWP] ist mit keinem Engpass bei

der Entsorgung zu rechnen. Somit ist eine Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gegeben.

5.4.2 Bioabfälle

Für die Einsammlung der Bioabfälle existieren in der Stadt Dessau-Roßlau folgende Systeme:

- die Bioabfallsammlung mittels Wertstoffbehälter für Bioabfälle oder mittels Laubsäcken und
- die Weihnachtsbaumsammlung.



Abb. 15: Wertstoffbehälter für Bioabfall

Die Bioabfälle aus privaten Haushaltungen werden in der gesamten Stadt Dessau-Roßlau durch die Stadtpflege erfasst. Die Einsammlung erfolgt prinzipiell in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus (in Großwohnanlagen auch davon abweichend) im Holsystem über Wertstoffbehälter für Bioabfall der Größen 120 l und 240 l. Die Bereitstellung der vollen Wertstoffbehälter erfolgt durch den Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks oder eines von ihm beauftragten Dritten bei Bedarf.

In den Monaten Dezember, Januar und Februar kann Grünabfall zudem gebündelt neben der Biotonne zur Abholung bereitgestellt werden.

Seit dem Jahr 2010 besteht ein Verbrennverbot von Gartenabfällen im Stadtgebiet. Für einen temporären Mehranfall an Bioabfall (z. B. bei Laubfall) besteht für die Bürger die Möglichkeit zusätzlich zu den Wertstoffbehältern für Bioabfall einen Laubsack zu

nutzen. Dieser kann bei der Stadtpflege oder bei im Abfallkalender bekanntgemachten Verkaufsstellen erworben werden. Ein Laubsack kann mit bis zu 10 kg Bioabfall gefüllt werden und wird am Entsorgungstag neben den Wertstoffbehältern für Bioabfall bereitgestellt. (Kosten 2019: 1,65 EUR/Stück)

Für die Entsorgung von Bioabfällen aus Gartensparten wird seit dem Jahr 2014 bei Bedarf eine Saison-Biotonne in den Größen 120 Liter und 240 Liter angeboten. Diese wurde bisher in der Zeit von der 16. bis einschließlich 47. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit der Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert. Durch den Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. wurde jedoch an die Stadtpflege der Wunsch herangetragen, den Nutzungszeitraum für die Saison-Biotonne zu erweitern. Ab 2020 soll die Saison-Biotonne von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit der Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert werden, was zu einer Steigerung der Bioabfallmenge führen wird.

Gebührensysteem bei der Bioabfallentsorgung

Durch das Behälteridentifikationssystem kann eine bedarfsgerechte und dadurch optimierte Abfuhr der Bioabfälle erfolgen. Das bestehende Gebührensystem unterstützt eine gute Trennung der Abfälle und die regelmäßige Bereitstellung der Bioabfallbehälter.

Hinsichtlich der Entsorgung von Bioabfall bestand in der Stadt Dessau schon seit langer Zeit ein Anschluss- und Benutzungszwang, welcher mit der Städtefusion von Dessau und Roßlau auf das erweiterte Stadtgebiet ausgedehnt wurde.

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist jedoch auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz KrWG möglich, wenn die anfallenden Bioabfälle durch die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nachweislich auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden (Eigenverwertung). Dieser gesetzlichen Forderung trägt die Stadt mit § 6 Nr. 4 der AbfS Rechnung.

Werden bei Wertstoffbehältern für Bioabfall keine oder weniger als 24 Leerungen pro Jahr eines 120-l- Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 12 Entleerungen eines 240-l- Behälters pro Jahr registriert, werden 24 Pflichtentleerungen eines 120-l- Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 2 Pflichtentleerungen pro Monat) je Jahr und Grundstück als Mindestentleerung bei der Abfallgebührenberechnung in Ansatz gebracht.

Weitere Angaben zur Behälterausrüstung und zu den Leerungszahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 5: Behälterstatistik Bioabfall (Durchschnitt der Jahre 2015-2018)

Bioabfall	Behältergröße	mittlerer Behälterbestand	tatsächliche Leerungen
		Stk./a	Stk./a
	1	2	3
Bevölkerung	120 l	13.426,25	234.156,25
	240 l	5.549,25	90.151,25
Gewerbe	120 l	182,00	2.205,50
	240 l	117,00	1.446,50
Kleingartenverein	120 l	1.326,25	16.575,25
	240 l	374,50	4.259,25
Gesamt		20.975,25	348.794,00

Die Entsorgung des Bioabfalls erfolgt ab 2019 in der stadt eigenen Bioabfallvergärungsanlage auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“. Auch hierfür ist nach der Tendenz in den letzten Jahren mit keinem bedeutenden Mehraufkommen zu rechnen. Die BAV ist für die prognostizierten Abfallmengen ausreichend konzipiert. Die Entsorgungssicherheit ist dadurch für die nächsten 10 Jahre gegeben.

Einsammlung und Transport von Weihnachtsbäumen

Die Einsammlung von Weihnachtsbäumen findet jeweils etwa Mitte Januar eines jeden Jahres an einem zuvor im Abfallkalender bekanntgegebenen Entsorgungstermin statt. Die Weihnachtsbäume sind am benannten Tag vollständig von Baumschmuck befreit zur Abholung an der Straße vor dem Grundstück bereitzulegen. Bis Ende Januar können Weihnachtsbäume dann noch an ausgewählten Wertstoffplätzen zur Abholung bereitgelegt werden.

Die Weihnachtsbäume werden gegenwärtig von der Firma G. Schönemann Entsorgung GmbH transportiert und stofflich verwertet.

5.4.3 Altpapier, Pappe und Karton (PPK)

Altpapier, Pappe und Karton aus privaten Haushaltungen werden im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau im Hol- oder Bringsystem durch die Stadtpflege erfasst. Weiterhin existieren nach § 18 KrWG angezeigte gewerbliche Sammlungen der Teilfraktion Zeitungspapier.

Die Einsammlung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege erfolgt prinzipiell in einem 28-täglichen Abfuhrhythmus (in Großwohnanlagen auch davon abweichend), im Holsystem über Abfallbehälter der Größen 120 l, 240 l und 1.100 l. Die Bereitstellung der vollen Wertstoffbehälter für Altpapier, Pappe und Karton zur Entleerung erfolgt durch den Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks oder eines von ihm beauftragten Dritten bei Bedarf.



Abb. 16: Wertstoffbehälter für Altpapier, Pappe und Karton

Weitere Angaben zur Behälterausstattung und zu den Leerungszahlen können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 6 : Behälterstatistik Wertstoffbehälter für Altpapier, Pappe und Karton (Durchschnitt der Jahre 2015-2018)

Altpapier, Pappe, Karton	Behältergröße	mittlerer Behälterbestand	tatsächliche Leerungen
		Stk./a	Stk./a
	1	2	3
Bevölkerung	120 l	61,25	708,75
	240 l	16.009,00	157.367,50
	1.100 l	532,75	29.759,25
Gewerbe	120 l	0,50	1,00
	240 l	182,50	1.539,75
	1.100 l	35,50	604,75
Gesamt		16.821,50	189.981,00

Neben dem Holsystem existiert in stark verdichteten Wohngebieten (Bereichen in der Innenstadt von Dessau) noch ein Bringsystem. Dazu sind 16 Wertstoffcontainerplätze mit 24 Depotcontainern, 2 Wertstoffcontainerplätze mit 3 Unterflursammelcontainern und 60 Wertstoffcontainerplätze mit 106 1.100-l-Müllgroßbehältern ausgestattet. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Altpapier, Pappe und Karton kostenlos auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abzugeben.

Verpackungen aus Altpapier, Pappe und Karton unterliegen Rücknahmepflichten nach dem VerpackG, somit besteht für sie keine Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG. Privatrechtlich organisierte Systembetreiber nehmen die Produktverantwortung der beteiligten Hersteller wahr, haben flächendeckend die Verpackungen zu erfassen und einer Verwertung zuzuführen. Der öRE hat deshalb mit allen z. Z. tätigen Systembetreibern Abstimmungsvereinbarungen getroffen, die neben den Regelungen zum Mengenanteil u.a. die finanziellen Aspekte beinhalten.

Die gesamte von der Stadtpflege erfasste Menge an Altpapier, Pappe und Karton enthält über die Verpackungsmengen hinaus jedoch noch Chargen die zwar stoffgleich aber keine Verpackungen sind, z.B. Druckerzeugnisse.

Koordiniert durch die ALBA Wertstoffmanagement GmbH aus Velten, wird die Gesamtmenge zunächst zu einer Übergabestelle und von dort zum Recycling in die beteiligten Papierfabriken transportiert. Der darüber bestehende Vertrag läuft bis zum 31. Dezember 2023 und wird rechtzeitig neu ausgeschrieben. Damit ist die Entsorgungssicherheit für die Zukunft gewährleistet.

Die Kosten für die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstrukturen für PPK-Abfälle haben die dualen Systeme zu tragen. Der öRE erhält von den Systemen ein anteiliges Mitbenutzungsentgelt an den Erfassungskosten. Die Höhe des Anteils orientiert sich an den in § 9 des Bundesgebührengesetzes festgelegten Gebührenbemessungsgrundsätzen. Den Entgeltregelungen zum Verpackungsanteil wird der Masseanteil der im Sammelgemisch enthaltenen restentleerten Verpackungen aus PPK zugrunde gelegt. Der von den dualen Systemen zu tragende Anteil wurde für das Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau für das Jahr 2020 auf 29,0 % festgelegt. Für die anderen 71 % erhält der öRE die Vermarktungserlöse, die z. T. erheblichen konjunkturellen Schwankungen unterliegen und nicht immer kostendeckend sind.

Daher werden die Entsorgungskosten teilweise über die Abfallgrundgebühr refinanziert. In Jahren mit hohen Vermarktungserlösen tragen diese zur Kostensenkung bei der Abfallgrundgebühr bei.

5.4.4 Leichtverpackungen (LVP)

Die Entsorgung von Leichtverpackungen regelt das VerpackG.

Danach sind Hersteller und Vertrieber von Leichtverpackungen verpflichtet, diese zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Über das von Industrie und Handel geschaffene „duale“ System werden gebrauchte Verpackungen eingesammelt, sortiert und verwertet.

Der öRE hat mit dem derzeitigen verantwortlichen Systembetreiber, Der Grüne Punkt-Duales System Deutschland GmbH Entsorgung Ost aus Berlin, Vereinbarungen zur mengenmäßigen Erfassung und zur Beförderung zu Sortieranlagen getroffen. Das System ist für die Stadt Dessau-Roßlau im Grundsatz kostenneutral, da die Kosten für das Einsammeln, den Transport, die Sortierung und für das Recycling durch die Käufer verpackter Waren finanziert werden.



Abb. 17: Gelber Sack

Das bisherige Sammelsystem ist charakterisiert durch eine Dreiteilung.

Die bis zum 31. Dezember 2019 gültige Systemfestlegung legt für ca. 20 % der Einwohner in Großwohnanlagen ohne direkte Stellmöglichkeit für 1,1-m³- Behälter Depotcontainer auf Wertstoffcontainerplätzen zur Erfassung der LVP fest, die bis zu 3 mal wöchentlich abgefahren wurden.

Für 80 % der Einwohner waren zwei verschiedene Holsysteme eingerichtet. Ca. 60 % der Einwohner hatten die LVP-Fraktion über gelbe Säcke bereitzustellen, die im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus abgefahren wurden.

Die übrigen ca. 20 % der Einwohner (in den nordelbischen Gebieten und in der Ortschaft Mosigkau) wurden über gelbe Tonnen (überwiegend 240-Liter-MGB, in Großwohnanlagen in der Regel 1,1-m³-Behälter) an die LVP-Entsorgung angeschlossen. Diese Abfallbehälter wurden in der Regel alle 21 Tage entleert.

Die Erfassung von LVP über Depotcontainern auf Wertstoffcontainerplätzen hat sich jedoch nicht bewährt. Das zeigte sich durch wiederholte und teils massive Fehlbefüllungen dieser Sammelbehältnisse und gipfelte im Jahr 2019 in den vorübergehenden Abzug einiger Depotcontainer durch den örtlich zuständigen Entsorger. Der in dieser Phase durchgeführte kurzfristige Wechsel auf Müllsäcke führte wiederum zu erheblichen Problemen bei der Entsorgung der LVP-Fraktion in den betreffenden Gebieten und sorgte in der Bevölkerung für Unverständnis und Unmut.

Deshalb wurde die AbfS (§ 29 Abs. 1) und die Systemfestlegung mit den dualen Systemen ab 1. Januar 2020 dahingehend geändert, dass die Erfassung von LVP aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen zukünftig ausschließlich über gelbe Säcke und gelbe Tonnen erfolgt.

Bürger, die in einem Gebiet wohnen, in dem die Entsorgung von LVP mittels gelber Säcke erfolgt, erhalten diese in wohnortnahen Verteilstellen. Die Verteilstellen werden vom örtlichen Entsorger benannt und im jährlich erscheinenden Abfallkalender der Stadtpflege sowie auf deren Homepage veröffentlicht.

5.4.5 Sperrmüll

Die Entsorgung von Sperrmüll aus Haushaltungen kann in der Stadt Dessau-Roßlau auf zwei Wegen erfolgen, durch Abholung beim Bürger oder durch Selbstanlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.

Die Abholung von Sperrmüll ist online oder per Auftragskarte zur Sperrmüllentsorgung bei der Stadtpflege anzumelden. Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Der Sperrmüll wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags abgeholt.

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen ist vom Besitzer am Abholtag unverpackt und geordnet an der nächsten öffentlichen, für Abfallsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung kann auch am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen.

Bei der Abholung von Sperrmüll erfolgt keine Unterscheidung in Sperrmüll aus Holz (z. B. Schränke, Tische und Regale) und in Sperrmüll, der überwiegend nicht aus Holz besteht (z. B. Teppiche, Matratzen und Polstermöbel). In Tabelle 7: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in Mg sind die Sperrmüllmengen der jeweiligen Jahre aus Holz unter der Rubrik Holz (Möbelholz) ausgewiesen und überwiegend nicht aus Holz bestehende Aufkommen unter der Bezeichnung Sperrmüll aufgeführt.



Abb. 18: Sperrmüll

Die Abholung und Entsorgung von 1 m³ Sperrmüll pro Jahr und Einwohner sind integraler Bestandteil der Abfallgrundgebühr. Mengen, die darüber hinausgehen, sind kostenpflichtig.

Auftragskarten zur Sperrmüllentsorgung sind bei der Stadtpflege und im Bürgeramt der Stadt sowie über die Homepage der Stadtpflege erhältlich.

Sperrmüll kann auch auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ selbst angeliefert werden. Die angelieferten Mengen sind dann kostenpflichtig.

Die gesamte von der Stadtpflege abgeholte Menge an Sperrmüll wird zur Sammelstelle für Sperrmüll auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ gebracht und von dort gegenwärtig im Auftrag der REMONDIS Mitteldeutschland GmbH aus Weißenfels zum Recycling in die entsprechenden Anlagen gebracht. Über alle diese Anlagen werden Holz und Nichtholzanteile einer Verwertung unterzogen.

Der bestehende Entsorgungsvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2025. Die Leistung wird in regelmäßigen Abständen neu vergeben. Damit ist die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gegeben.

5.4.6 Altholz

Es besteht die Möglichkeit die Entsorgung von Altholz aus Haushaltungen in der Stadt Dessau-Roßlau auf zwei Wegen durchzuführen. Gemäß der AbfS handelt es sich dabei im weitesten Sinne um Bauholz.

Einerseits kann Altholz kostenpflichtig an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abgegeben werden oder andererseits eine kostenpflichtige Abholung mit der Stadtpflege individuell vereinbart werden.

Im Falle der Abholung durch die Stadtpflege sind die hierfür erforderlichen Termine und Bereitstellungsbedingungen einzelfallbezogen zu vereinbaren.

Für die Entsorgung von Altholz besteht aktuell ein Vertrag mit der Firma G. Schönemann Verwertungsgesellschaft mbH. Die Leistung wird in regelmäßigen Abständen mit belastbaren Daten neu vergeben. Infolgedessen ist die tatsächliche Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gegeben.

5.4.7 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus Haushaltungen kann in der Stadt Dessau-Roßlau auf verschiedenen Wegen erfolgen:

- über den Eigenbetrieb Stadtpflege
 - durch Abholung beim Bürger oder
 - durch Selbstanlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“,
 - Lampen über die mobile Schadstoffsammlung und
- über Vertreiber von Elektro- und Elektronikaltgeräten, wenn deren Verkaufsfläche für solche Geräte mindestens 400 m³ beträgt.

Die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten mit Ausnahme der Geräte der Sammelgruppe 3 – Lampen (z. B. Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren) ist online oder per Auftragskarte zur Entsorgung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bei der Stadtpflege anzumelden.

Der Abholtermin wird von der Stadtpflege bestimmt und dem Auftraggeber mindestens eine Kalenderwoche vorher bekannt gegeben. Die Elektro- und Elektronikaltgeräte werden innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Auftrags eingesammelt.

Die Kosten für die Abholung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind integraler Bestandteil der Abfallgrundgebühr.

Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen sind vom Besitzer am Abholtag an der nächsten öffentlichen, für das Sammelfahrzeug befahrbaren Straße bereitzustellen. Die Bereitstellung kann auch am Vorabend des Abfuhrtages ab 18:00 Uhr erfolgen.

Auf der Abfallentsorgungsanlage "Kochstedter Kreisstraße" werden alle Elektro- und Elektronikaltgeräte in haushaltsüblicher Menge kostenlos angenommen.



Abb. 19: Angelieferte Großgeräte auf der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Zur Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten der Sammelgruppe 3 – Lampen (z.B. Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren) können auch die Sammeltouren des Schadstoffmobils in den Monaten März, Juli und Oktober genutzt werden.

Die Verwertung der Elektro- und Elektronikaltgeräte wird von der Stiftung elektroaltgeräte register (ear) über eine kostenfreie Abholung von der Übergabestelle „Abfallentsorgungsanlage Kochstedter Kreisstraße“ angeboten. Die öRE können allerdings auch einzelne Gerätegruppen auf eigene Rechnung entsorgen bzw. vermarkten (Optierung). Durch den Eigenbetrieb Stadtpflege sind gegenwärtig 3 Gerätegruppen in der Optierung bei der Firma Günter Melzer und Ralf Schönemann GbR mit einer Vertragslaufzeit bis zum 31. Dezember 2020:

- | | |
|----------|---|
| Gruppe 2 | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten, |
| Gruppe 4 | Großgeräte, |
| Gruppe 5 | Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik. |

Durch die gemäß ElektroG gesicherte Abnahme durch das ear sowie der optierten Aufkommen der vorgenannten 3 Gerätegruppen ist die Entsorgungssicherheit gegeben.

5.4.8 Alttextilien

Alttextilien – auch Altschuhe – sind als Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem örE zu überlassen. Wie bereits unter 3.2 dargestellt, bestehen Ausnahmen der Überlassungspflicht z. B. für Abfälle, die durch gemeinnützige oder durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG bzw. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG.

Der örE betreibt keine eigene Sammlung von Alttextilien. Er vergibt jedoch Stellplätze auf den von ihm betriebenen Wertstoffcontainerplätzen. So können aktuell 23 Stellplätze von einem örtlichen, gemeinnützigen Unternehmen, der Arbeits- und Sozialförderungsgesellschaft Dessau e.V., zum Aufstellen ihrer Sammelcontainer auf eigene Rechnung genutzt werden. Auf weiteren 94 Wertstoffcontainerplätzen wird die Vergabe der Stellplätze für 104 Sammelcontainer regelmäßig ausgeschrieben und an gewerbliche Sammelunternehmen vergeben. Die Firma SOEX Textil Recycling GmbH hat sich damit bis zum 31. Dezember 2020 vertraglich gebunden. Die dabei erzielten Einnahmen decken einen Teil der für die Instandhaltung und Reinigung der Wertstoffplätze notwendigen Aufwendungen.



Abb. 20: Alttextilcontainer für gewerbliche Alttextilsammlung

Des Weiteren haben aktuell insgesamt 28 Einzelpersonen oder Unternehmen bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nach § 18 KrWG

im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau gewerbliche Sammlungen angezeigt. Hierbei handelt es sich entweder um Straßensammlungen oder um auf privaten Grundstücken aufgestellte Sammelcontainer.

Ebenfalls liegen 3 Anzeigen dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nach § 18 KrWG von gemeinnützigen Sammlern vor.

Aufgrund der hohen Nachfrage seitens der Wirtschaft nach diesem Sammelgut ist eine rege Beteiligung bei erneuten Ausschreibungen zu erwarten.

Es ist somit eine 10-jährige Entsorgungssicherheit gegeben.

5.4.9 Schadstoffhaltige Abfälle

Die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen kann auf zweierlei Wegen erfolgen, einerseits durch Abgabe am Schadstoffmobil und andererseits mittels Abgabe an der Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.

Alle wesentlichen Angaben zum Schadstoffmobil wurden bereits unter dem Punkt 5.3.3 Mobile Schadstoffsammlungen dargelegt, mithin erfolgt hier die Beschränkung auf die Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen durch Abgabe auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“. Hier können jeden Samstag schadstoffhaltige Abfälle während der Öffnungszeit abgegeben werden.

Alle Schadstoffe sind in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen anzuliefern.



Abb. 21: Darstellung eines Teilbereiches der Sammelstelle für Problemabfälle

Ein Entgelt ist bei der Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen in haushaltsüblicher Menge nicht zu entrichten, es ist integraler Bestandteil der Abfallgrundgebühr. Mengen, die darüber hinausgehen, sind kostenpflichtig. Definiert wird eine haushaltsübliche Menge als eine Gesamtmenge von 20 l oder 20 kg bei einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung (§ 27 Abs. 2 AbfS).

Für Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen, also solchen, die nicht zu den privaten Haushaltungen gehören, ist bei der Abgabe ein Entgelt zu entrichten.

Alle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angelieferten Schadstoffe werden durch das dafür speziell geschulte Personal nach Abfallschlüsselnummern sortiert und in die dafür bereitstehenden Spezialbehältnisse verpackt. Diese Behältnisse werden bis zur Abholung durch das von der Stadtpflege vertraglich gebundene Entsorgungsunternehmen in der Sammelstelle für Problemabfälle aus Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen zwischengelagert.

Alle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angelieferten und zwischengelagerten Schadstoffe werden durch die Fehr Umwelt Ost GmbH abgeholt und zur Entsorgung in die entsprechenden Anlagen gebracht. Nur ein kleiner Teil, z.B. Altöl, kann durch Recycling aufgearbeitet werden. Der mit der Firma Fehr Umwelt Ost GmbH abgeschlossene Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Ergänzend sei hier noch auf den „Abfallwirtschaftsplan für gefährliche Abfälle 2017 für das Land Sachsen-Anhalt“ verwiesen. Darin heißt es in „5.3 Gesicherte Entsorgung für gefährliche Abfälle im Land Sachsen-Anhalt“:

„Die Angaben zur Entsorgungsinfrastruktur belegen, dass die Kapazitäten der Behandlungsanlagen mit 3,75 Mio. Mg/a ausreichen, um die gefährlichen Abfälle zielgerecht zu behandeln.“

Aufgrund der dargelegten Entsorgungswege ist die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gegeben.

5.4.10 Altmetalle

Altmetalle sind als Abfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 17 Abs. 1 KrWG dem öRE zu überlassen. Diese Überlassungspflicht besteht gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG beispielsweise nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt oder gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG durch eine gewerbliche Sammlung erfasst werden.

Analog zu 5.4.8. bestehen für Altmetalle, die über Sammlungen gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3+4 KrWG erfasst werden, keine Überlassungspflichten.

Der öRE betreibt keine eigene Sammlung von Altmetallen. Allerdings gibt es die Möglichkeit, Altmetall auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ abzugeben. Eine Vergütung wird dafür nicht gezahlt.

Es wurde eine ständig wechselnde, aber stets große Zahl von Einzelpersonen oder Unternehmen bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt nach § 18 KrWG gewerblicher Altmethylsammlungen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau angezeigt. Hierbei handelt es sich um Straßensammlungen.

Aufgrund der rückläufigen Menge, die an der Abfallentsorgungsanlage zu verzeichnen ist, ist darauf zu schließen, dass der wesentliche Anteil über gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen entsorgt wird.

Die Entsorgungssicherheit ist für die nächsten 10 Jahre gegeben.

5.4.11 Glasabfälle (Verpackungsglas)

Die Entsorgung der Glasabfälle als Verpackungsabfall regelt das VerpackG.

Danach sind Hersteller und Vertreiber von Verpackungen aus Glas verpflichtet, diese zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen. Über das von Industrie und Handel geschaffene „duale“ System werden solche gebrauchten Glasverpackungen eingesammelt, sortiert und verwertet.

Das System ist für die Stadt Dessau-Roßlau im Grundsatz kostenneutral, da die Kosten für das Einsammeln, den Transport, die Sortierung und für das Recycling durch die Käufer verpackter Waren finanziert werden.

Aktuell ist im Auftrag der dualen Systeme das Unternehmen ALBA Sachsen GmbH mit dieser Entsorgungsdienstleistung beauftragt.



Abb. 22: Darstellung der Altglassammelcontainer in Dessau-Roßlau

Für die Erfassung von Verpackungen aus Glas ist in der Stadt Dessau-Roßlau derzeit ein Bringsystem mit Sammelcontainern auf 145 Wertstoffcontainerplätzen in Benutzung. Diese werden nach Bedarf, mindestens 14-täglich, geleert.

5.4.12 Asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien als gefährliches Dämmmaterial

Fest gebundene asbesthaltige Baustoffe aus privaten Haushaltungen können unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 519 Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ genannt sind, an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angeliefert werden. Dabei dürfen fest gebundene asbesthaltige Baustoffe bis zu einem Volumen von 1 m³ ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien, die gefährliche Stoffe enthalten und in privaten Haushaltungen angefallen sind, können unter Beachtung aller Vorschriften, insbesondere der zur Verpackung, wie sie in den „Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und

Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ genannt sind, an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angeliefert werden. Dabei darf derartiges Dämmmaterial bis zu einem Volumen von 1 m³ ohne Voranmeldung überlassen werden. Die Anlieferung größerer Volumina ist ebenfalls eine Woche vorher bei der Stadtpflege anzumelden.

Die Annahme von asbesthaltigen Baustoffen, künstlichen Mineralfasern und anderen Dämmmaterial als gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen kann satzungsgemäß bis 1 m³ im Jahr ohne Voranmeldung erfolgen. Größere Mengen sind mit der Stadtpflege abzustimmen.

Die Annahmestelle von diesen Abfällen ist nur mittwochs von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr und jeweils am letzten Samstag in den Monaten Februar, Mai, August und November von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Alle auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angelieferten asbesthaltigen Baustoffe, künstlichen Mineralfasern und anderen Dämmmaterialien als gefährliche Abfälle werden gegenwärtig zur Entsorgung zur Deponie Reesen bei Burg gebracht.

5.4.13 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

Gemäß § 11 AbfG LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau verpflichtet, Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft, das nicht im Eigentum von juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht, verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, auf eigene Kosten einzusammeln und zu entsorgen, wenn

- Maßnahmen gegen die verursachende Person nicht hinreichend erfolgversprechend erscheinen,
- keine andere Person aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses verpflichtet ist und
- die Abfälle wegen ihrer Art oder Menge das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Dies gilt auch für Abfälle, die gemäß § 11a AbfG LSA neben Wertstoffcontainerplätzen verbotswidrig abgelagert worden sind.

Solche verbotswidrig abgelagerten Abfälle werden meist vom Eigenbetrieb Stadtpflege eingesammelt und auf die Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ verbracht, wo sie den jeweiligen spezifischen Entsorgungswegen zugeordnet werden.

In einigen wenigen Fällen müssen jedoch auf Grund der Spezifik der verbotswidrig abgelagerten Abfälle Spezialfirmen mit der Einsammlung und Entsorgung beauftragt werden.

Im Jahr 2018 wurden an 328 Stellen im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau solch verbotswidrig abgelagerte Abfälle eingesammelt, darunter 13 Fahrzeugwracks.

Die Kosten der Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle sind über die Abfallgrundgebühr zu decken.

5.4.14 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Abfälle

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA kann der örE per Satzung Abfälle von der kommunalen Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Ein solcher Ausschluss bedarf stets der Zustimmung der zuständigen Behörde in Sachsen-Anhalt, des LVwA Sachsen-Anhalt.

Mit einem Antrag auf Zustimmung ist das Vorliegen der gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen für einen Ausschluss zu begründen. Eine solche Beweisführung konnte (auch in Bezug auf § 22 KrWG – Beauftragung Dritter) nicht stringent mit hinreichend bestimmter/konkreter Argumentation untersetzt werden, so dass auf einen satzungsmäßigen Ausschluss von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten verzichtet wurde.

Von daher sind derartige Abfälle zur Beseitigung nicht von der Überlassung ausgeschlossen.

Insofern erübrigt sich (für dieses Konzept) die nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 AbfG LSA verlangte überzeugende Festlegung zu Abfällen, die nach Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind.

Für bisher nicht angefallene oder überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird demgemäß gegenwärtig als Möglichkeit die Entsorgung über dafür zugelassene beauftragte Dritte gesehen.

Mit § 7 Abs. 1 AbfS ergibt sich die bisher noch nicht zur Anwendung gekommene Option im Einzelfall, mit Zustimmung der zuständigen Behörde, dem LVwA Sachsen-Anhalt, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung ganz oder teilweise von der Entsorgung auszuschließen. In Summe dessen ist davon auszugehen, dass die Entsorgungssicherheit in keinem Fall gefährdet ist.

5.5 Abfallvermeidung

Die Vermeidung von Abfällen ist nach § 6 KrWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 AbfG LSA als oberster Grundsatz der Abfallwirtschaft definiert und manifestiert sich beispielsweise in der Produktverantwortung.

Die Einflussmöglichkeiten eines öRE auf die Vermeidung von Abfällen sind begrenzt. Durch die Stadt kann meist nur indirekt, in Form von Informationen und Anreizen, Einfluss genommen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt über ihren Eigenbetrieb „Stadtpflege“ darauf hin, dass im Stadtgebiet möglichst wenige Abfälle entstehen. Zu diesem Zweck berät der Eigenbetrieb die Bürger, aber auch Unternehmen, Vereine, Schulen etc. zu den unterschiedlichen Themen der Abfallwirtschaft und informiert sie über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung.

Leitfaden für diese Öffentlichkeitsarbeit bildet das bereits im Juli 2013 vom Bundesumweltministerium unter Mitwirkung der Länder erarbeitete und vom Bundeskabinett beschlossene Abfallvermeidungsprogramm des Bundes [AVP 2013].

Neben der Öffentlichkeitsarbeit zeigt das AVP 2013 für die kommunale Ebene noch weitere Handlungsoptionen auf, wie z. B. verursachergerechte Abfallerfassungs- und Abfallgebührensyste mit dem vorrangigen Ziel, das Hausmüll- und hausmüllähnliche Gewerbeabfallaufkommen zu verringern oder die abfallvermeidende Gestaltung von Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen oder im öffentlichen Raum durch den Einsatz von Mehrweg- statt Einweggeschirr.

Letztendlich hat all dies seinen Niederschlag im § 1 AbfS gefunden. Neben anderen Festlegungen sei hier stellvertretend § 1 Abs. 4 AbfS zitiert:

„Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen, Speisen und Getränke in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dieses Ziel gilt auch für Märkte.“

5.6 Abfallmengen Ist-Zustandsanalyse und Prognose

Die nachfolgende Tabelle 7 enthält Daten zu Abfallmengen der jährlich zu erstellenden Abfallbilanz des örE, die sich in der Abfallstatistik des Landes Sachsen-Anhalt wiederfinden.

Tabelle 7: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in Mg⁵

in Mg	2013	2014	2015	2016	2017
Hausmüll	16.438	12.405	12.298	12.193	12.281
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		2.723	2.700	2.676	2.805
Summe HM	16.438	15.128	14.998	14.869	15.086
Sperrmüll	2.633	2.570	2.578	2.449	2.412
Holz (Möbelholz)	493	468	492	479	464
PPK (Systeme)	1.016	950	670	876	907
PPK (örE)	3.806	3.138	3.479	3.256	3.340
Summe PPK	4.822	4.088	4.149	4.132	4.247
LVP	3.056	2.707	2.798	2.769	2.973
Glas	1.760	1.876	1.861	1.748	1.841
Textilien	437	386	444	459	490
Metalle	65	54	56	52	49
Summe Wertstoffe	10.633	9.112	9.308	9.160	10.064
Bioabfälle	13.136	13.426	12.941	12.784	12.579
Bauabfälle in Mg	1.919	2.579	3.402	3.192	772
Altgeräte	456	435	463	418	491

Die Hausmüllposition für 2013 enthält den Anteil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle.

Bezogen auf die erfassten, spezifischen Abfallmengen je Einwohner und Jahr ergeben sich die nachfolgenden Daten:

⁵ Abfallbilanzen der jeweiligen Jahre 2013 bis 2017 für das Land Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz, 2014-2018

Tabelle 8: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in kg/E*a

kg/E	2013	2014	2015	2016	2017
Hausmüll	195,33	148,75	148,57	147,04	149,13
Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle		32,65	32,61	32,28	34,06
Summe HM	195,33	181,40	181,18	179,32	183,19
Sperrmüll	31,28	30,82	31,14	29,53	29,29
Holz (Möbelholz)	5,85	5,61	5,94	5,78	5,63
PPK	57,30	49,02	50,12	49,83	51,57
LVP	36,31	32,45	33,80	33,39	36,10
Glas	20,92	22,50	22,48	21,08	22,36
Textilien	5,19	4,63	5,36	5,54	5,95
Metalle	0,77	0,65	0,67	0,63	0,60
Summe Wertstoffe	126,35	109,26	112,44	110,47	122,20
Bioabfälle	156,09	161,00	156,34	154,19	152,74
Bauabfälle	22,80	30,93	41,10	38,50	9,37
Altgeräte	5,42	5,22	5,59	5,04	5,96

Die in den Tabellen 7 und 8 angegebenen absoluten und spezifischen Abfallmengen der Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Bioabfall, Altpapier, Pappe und Karton, Sperrmüll, Leichtverpackungen und Elektroaltgeräte repräsentieren ca. 88 % der Gesamtabfallmenge des öRE und werden deshalb detailliert dargestellt.

Alle anderen Abfallarten werden nur einer summarischen Betrachtung unterzogen. Obwohl laut Tabelle 7 Bau- und Glasabfälle mengenmäßig größer sind als Altgeräte, überwiegen aktuell die Altgeräte, obwohl die Altgerätemenge sich nicht erhöht hat.

Aufbauend auf den gesicherten Datenbeständen erfolgte eine Prognose für die jeweiligen Abfallarten für den Zeitraum bis zum Jahr 2025, dargestellt als Mittelwert.

5.6.1 Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Mit einem Anteil von 36 Gewichts-% an den gesamten von der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Abfällen, stellen Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall den mit Abstand größten Einzelposten dar.

Die Darstellung der in den Jahren 2013 bis 2017 angefallenen Mengen an Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Tabelle 7) zeigt in der Mengenbetrachtung einen annähernd konstanten Verlauf. Im Jahr 2017 sind insgesamt 15.086 Mg angefallen. In der Betrachtung der spezifischen Abfallmengen je Einwohner und Jahr (Tabelle 8) kann von einer relativen Konstante ausgegangen werden.

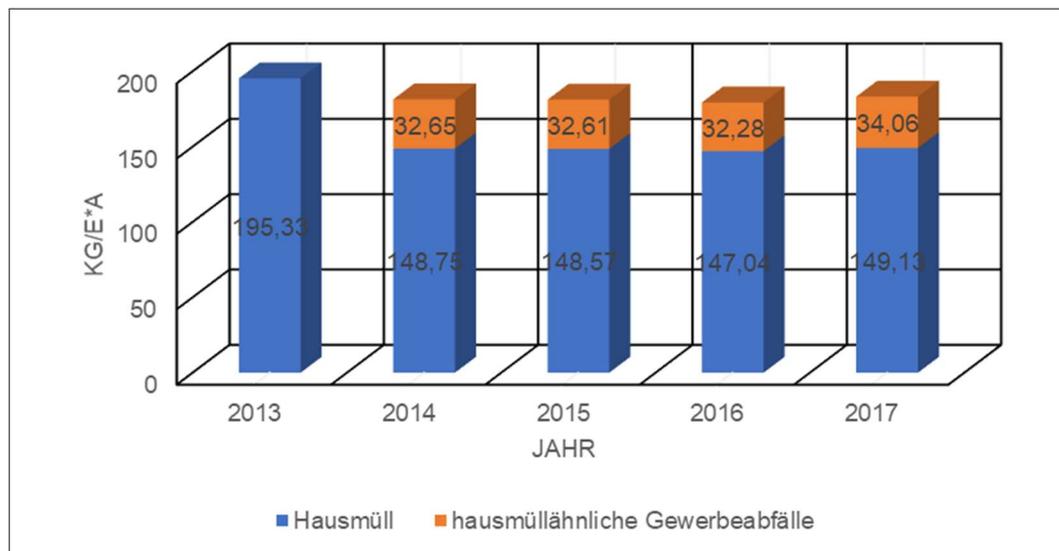


Abb. 23: Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in kg/E*a

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass die spezifische Abfallmenge im Jahr 2017 pro Einwohner bei Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall mit ca. 183 kg immer noch signifikant unter dem Durchschnittswert von 198 kg/E*a in Sachsen-Anhalt⁶ liegt.

⁶ Abfallbilanzen der jeweiligen Jahre 2013 bis 2017 für das Land Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz, 2014-2018

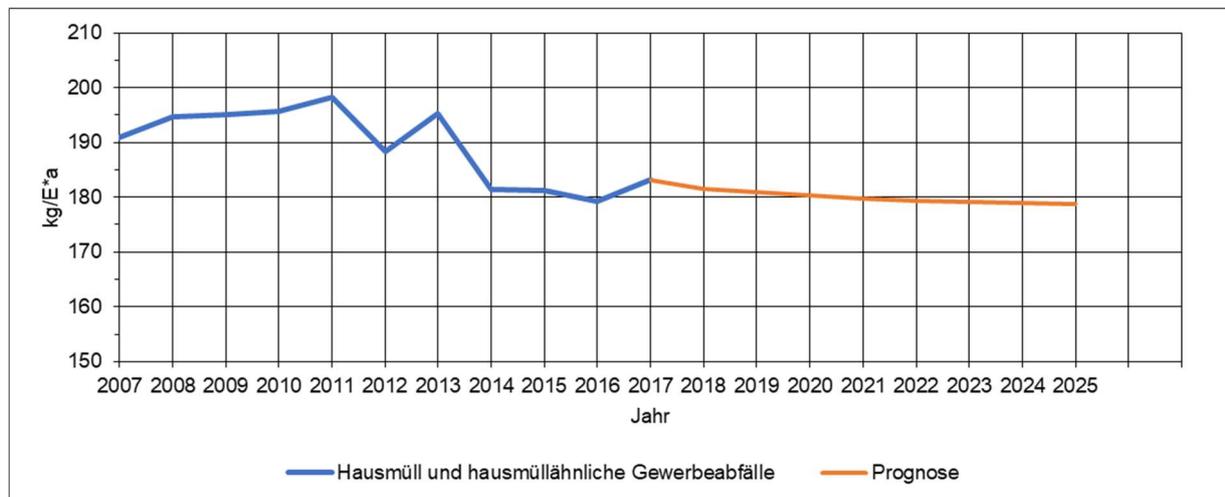


Abb. 24: Prognose der spezifischen Abfallmenge von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in kg/E*a

Prognostiziert wird für die spezifische Abfallmenge ein sinkender Trend. Dieser wird aufgrund der verbesserten Getrennthaltung von Haushaltsabfällen erwartet und durch die zunehmende Öffentlichkeitsarbeit und intensivierete Abfallberatung unterstützt.

Bis zum Jahr 2025 werden von daher durchschnittlich 179 kg pro Einwohner und Jahr erwartet. Die statistisch errechneten Werte für die Jahre 2020 und 2025 können der Tabelle 10: Prognose der spezifischen Abfallmenge in Dessau-Roßlau in kg/E*a entnommen werden.

5.6.2 Bioabfälle

Mit einem Anteil von 30 Gewichts-% an den gesamten von der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Abfällen stellt Bioabfall den zweitgrößten Einzelposten.

Die Darstellung der in den Jahren 2013 bis 2017 angefallenen Mengen an Bioabfällen zeigt in der Mengenbetrachtung eine leicht rückläufige Tendenz. Im Jahr 2017 sind insgesamt 12.579 Mg angefallen. Die Betrachtung der spezifischen Abfallmengen je Einwohner und Jahr bestätigt die festzustellende Mengenentwicklung.

Insgesamt muss jedoch hervorgehoben werden, dass die spezifische Abfallmenge bei Bioabfall mit 153 kg im Jahr 2017 etwa doppelt so hoch liegt wie der Durchschnittswert von 74 kg in Sachsen-Anhalt.

In der Prognose der spezifischen Abfallmenge an Bioabfällen wurde die Tendenz nach oben berechnet, welche durch eine erweiterte Abgabemöglichkeit für Bioabfälle an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ und der Erweiterung des Entleerungszeitraumes der Saisonbiotonne in Kleingartenvereinen gerechtfertigt erscheint (Abb. 26).

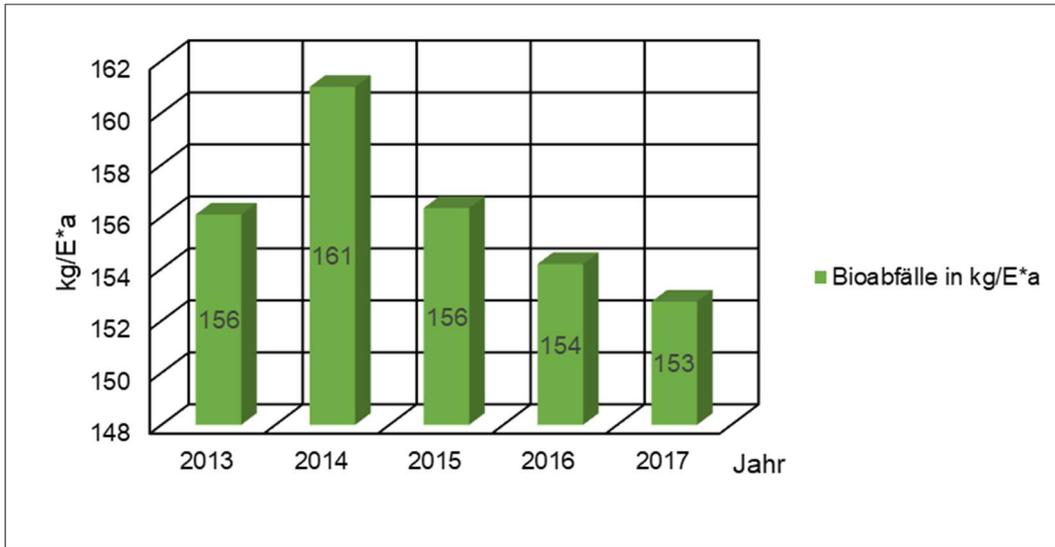


Abb. 25: Grafische Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Bioabfall in kg/E*a

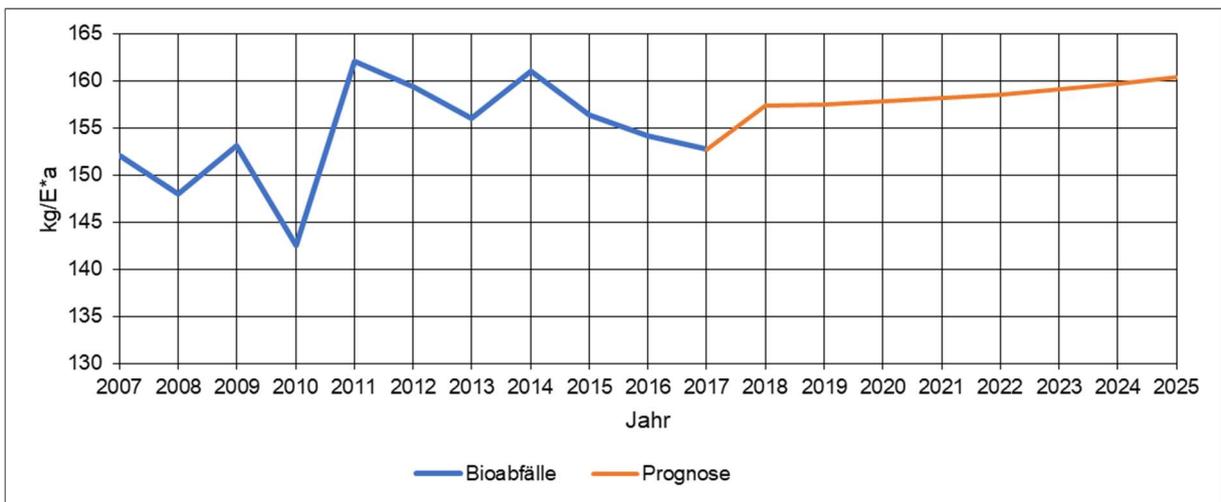


Abb. 26: Prognose der spezifischen Abfallmenge von Bioabfall in kg/E*a

Gemäß dem Trend ist im Jahr 2025 mit einem Bioabfallaufkommen von 160 kg pro Einwohner und Jahr zu erwarten. Die statistisch errechneten Werte für die Jahre 2020 und 2025 können der Tabelle 10 entnommen werden.

5.6.3 Altpapier, Pappe und Karton (PPK)

Mit einem Anteil von 10 Gewichts-% an den gesamten von der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Abfällen stellt die PPK Fraktion den drittgrößten Einzelposten. Die grafische Darstellung der in den Jahren 2013 bis 2017 angefallenen Mengen an Altpapier, Pappe und Karton zeigt eine nahezu gleichbleibende Menge, dies ist auch

analog in der Betrachtung der spezifischen Abfallmengen (Tabelle 8 und Abb. 27) zu beobachten.

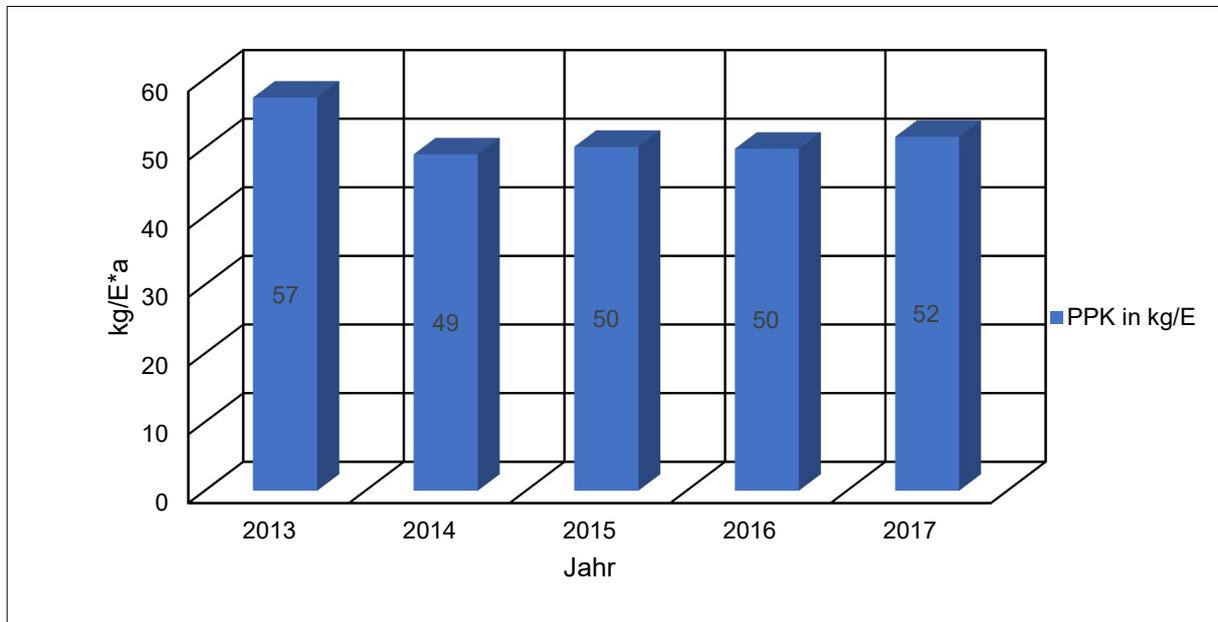


Abb. 27: Grafische Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Altpapier, Pappe und Karton (PPK)

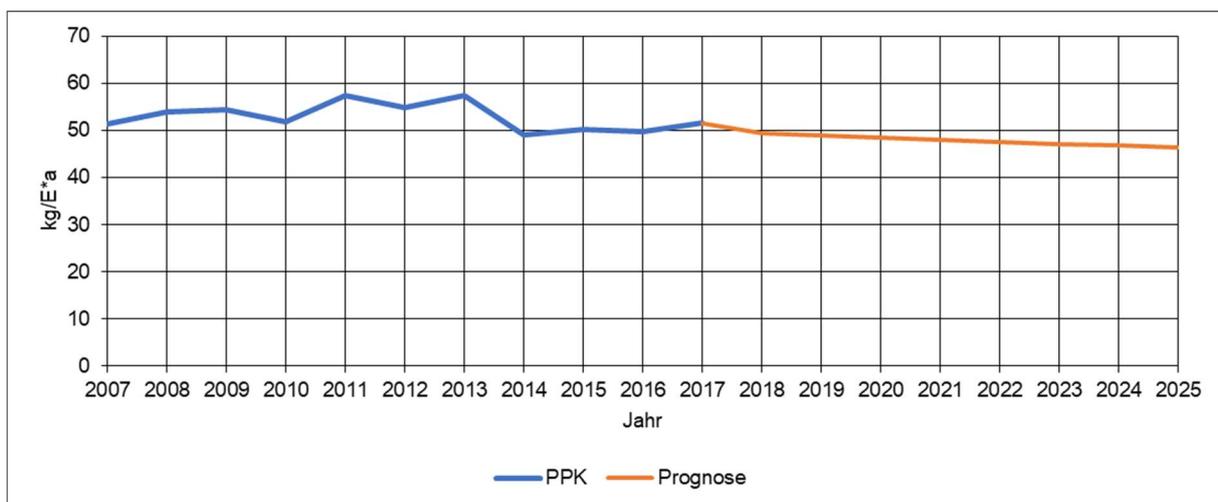


Abb. 28: Prognose der spezifischen Abfallmenge kg/E*a von Altpapier, Pappe und Karton (PPK)

Bis zum Jahr 2013 wurde Altpapier, Pappe und Karton in Dessau-Roßlau aus Haushalten und dem Gewerbe von einem beauftragten Dritten erfasst. Seit dem Jahr 2014 wird diese Abfallfraktion von der Stadtpflege Dessau-Roßlau eingesammelt.

Insgesamt liegt die spezifische Abfallmenge bei Altpapier und Pappe mit 52 kg/E für das Jahr 2017 unter dem Durchschnittswert von 59 kg/E*a in Sachsen-Anhalt. Die Ursache des relativ geringen Anfalls dürfte mit den zahlreichen angezeigten, gewerblichen Sammlungen zu begründen sein, die offensichtlich in Gänze nicht nur eine irrelevante Menge abschöpfen.

Die Prognose der spezifischen Abfallmenge an Altpapier und Pappe zeigt auf Grund der zahlreichenden gewerblichen Sammlungen im Stadtgebiet auch einen leicht sinkenden Trend (Abb. 28). Im Jahr 2025 wird hier ein spezifisches Abfallaufkommen von 46 kg pro Einwohner und Jahr erwartet. Die genauen Werte für die Jahre 2020 und 2025 können der Tabelle 10 entnommen werden.

5.6.4 Leichtverpackungen (LVP)

Mit einem Anteil von 7 Gewichts-% an den gesamten von der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Abfällen stellen die Leichtverpackungen den viertgrößten Einzelposten.

Die Darstellung der in den Jahren 2014 bis 2016 angefallenen Mengen an Leichtverpackungen (Tabelle 7) dokumentiert den seit 2014 fast ausnahmslosen Mengenzuwachs, der in 2012 am deutlichsten ausfiel. Der merkliche Anstieg war trotz hoher Fehlwurfquote und Zurückweisung von befüllten gelben Säcken und gelben Tonnen durch den beauftragten örtlichen Entsorger und der Entsorgung über den Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall festzustellen. Ansonsten wäre die LVP Menge noch deutlicher gestiegen.

Im Jahr 2017 sind insgesamt 2.973 Mg Leichtverpackungen (siehe Tabelle 7) angefallen. In der Betrachtung der spezifischen Abfallmengen je Einwohner und Jahr konnte zwischen 2014 und 2017 näherungsweise von einer Konstante ausgegangen werden (siehe Abb. 30).

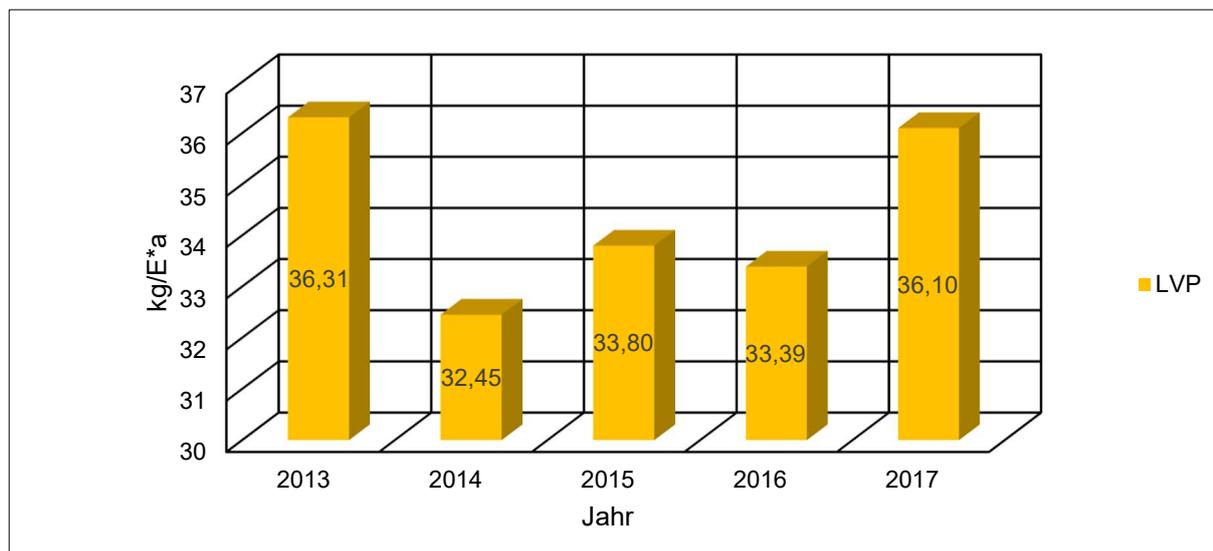


Abb. 29: Grafische Darstellung von LVP in kg/E*a

Die Prognose der spezifischen Abfallmenge an Leichtverpackungen zeigt einen moderaten Anstieg (Abb. 30). Diese Annahme basiert auf der Umstellung des Sammelsystems ab 2020, auf der Ablösung der gelben Säcke in verschiedenen Stadtbereichen durch gelbe Tonnen.

Solange nicht insgesamt weniger Leichtverpackungen in Umlauf gebracht werden, wird kein absteigender Trend erwartet.

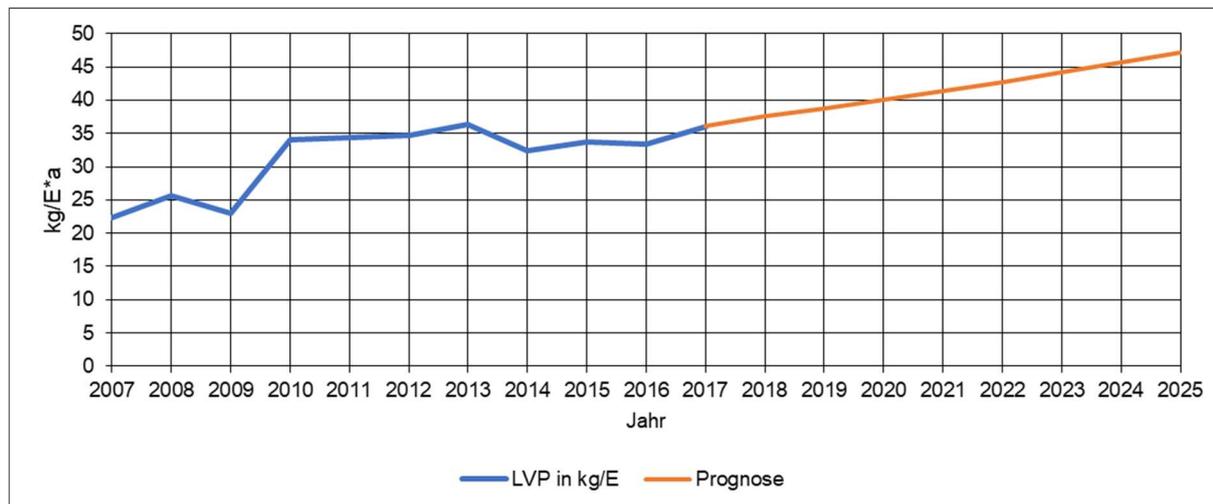


Abb. 30: Prognose der spezifischen Abfallmenge von LVP in kg/E*a

Die statistisch errechneten Werte für die Jahre 2020 und 2025 können der Tabelle 10 entnommen werden. Für das Jahr 2025 ergibt sich ein spezifisches Abfallaufkommen bei Verpackungsabfällen aus LVP von 47 kg pro Einwohner und Jahr.

5.6.5 Sperrmüll

Mit einem Anteil von 6 Gewichtsprozent an den gesamten von der Stadt Dessau-Roßlau erfassten Abfällen stellt Sperrmüll den fünftgrößten Einzelposten.

Die Darstellung der in den Jahren 2013 bis 2017 angefallenen Mengen an Möbelholz und Sperrmüll (Tabelle 7) zeigt eine ab 2016 geringfügig abfallende Menge, die im Jahr 2017 einen Gesamtwert von 2.412 Mg erreicht. In der Betrachtung der spezifischen Abfallmengen ist eine nahezu konstante Menge zu beobachten. Der Sperrmüllwert schwankt in einem relativ engen Bereich um eine Marke von 30 kg pro Einwohner und Jahr (Abb. 31).

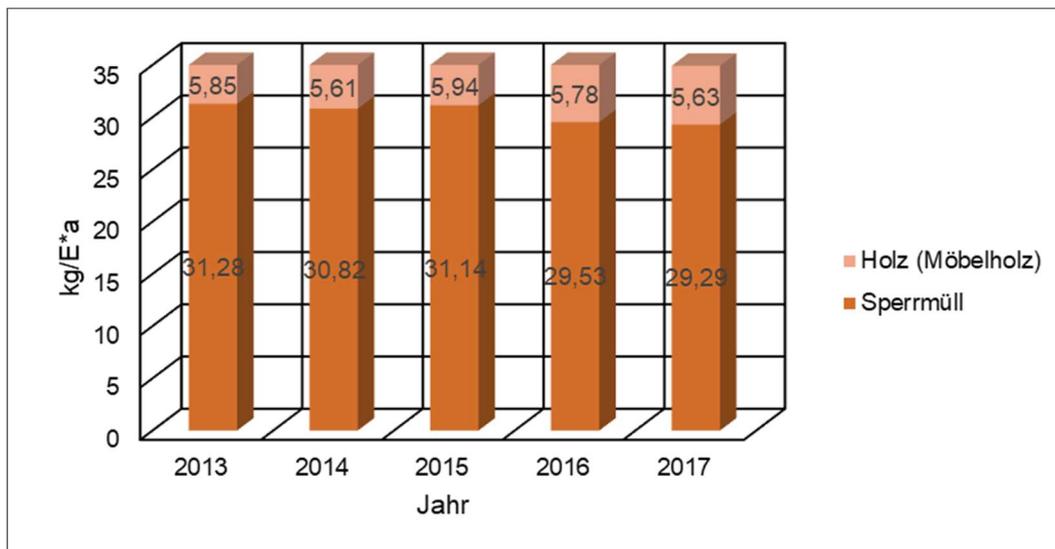


Abb. 31: Grafische Darstellung von Sperrmüll und Möbelholz in kg/E*a

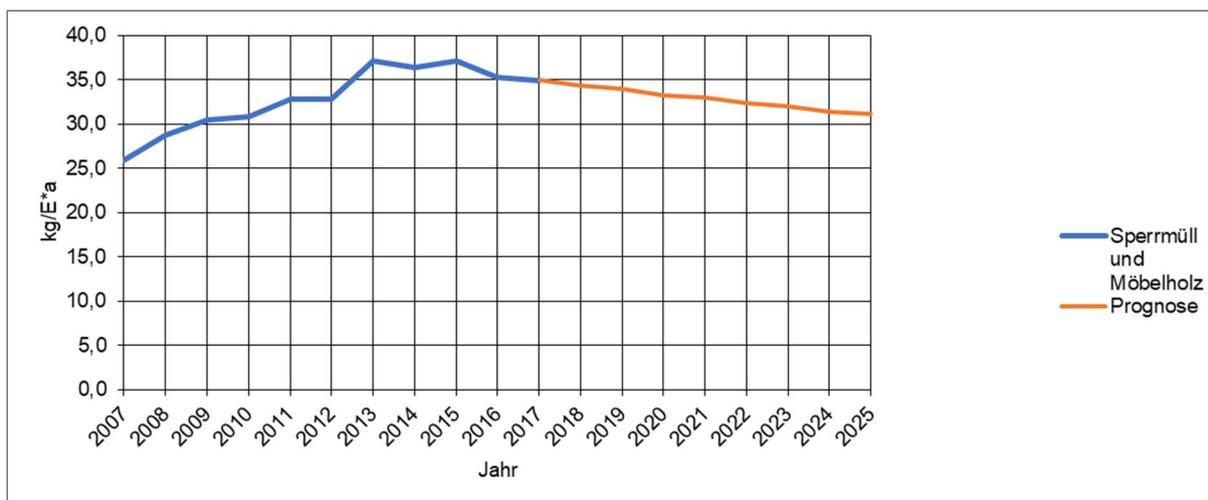


Abb. 32: Prognose von Sperrmüll und Möbelholz in kg/E*a

Die statistisch ermittelten Werte für die Jahre 2020 und 2025 können der Tabelle 10 entnommen werden. Die Prognosewerte für den Zeitraum bis 2025 in Abb. 32 lassen kaum eine ausgeprägte Veränderung, allenfalls eine moderate Senkung, erkennen.

5.6.6 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Die Darstellung für den Zeitraum 2013 bis 2017 der angefallenen Mengen an Elektro- und Elektronikaltgeräten (Tabelle 7) zeigt in der Mengenbetrachtung über die Jahre hinweg eine ansteigende Tendenz, so dass im Jahr 2017 eine Gesamtsammelmenge von 491 Mg erreicht wurde. In der Betrachtung der spezifischen Abfallmengen ist eine nahezu konstante Menge zu beobachten. Im Jahr 2017 wurden durch jeden Bürger der Stadt durchschnittlich 6 kg entsorgt.

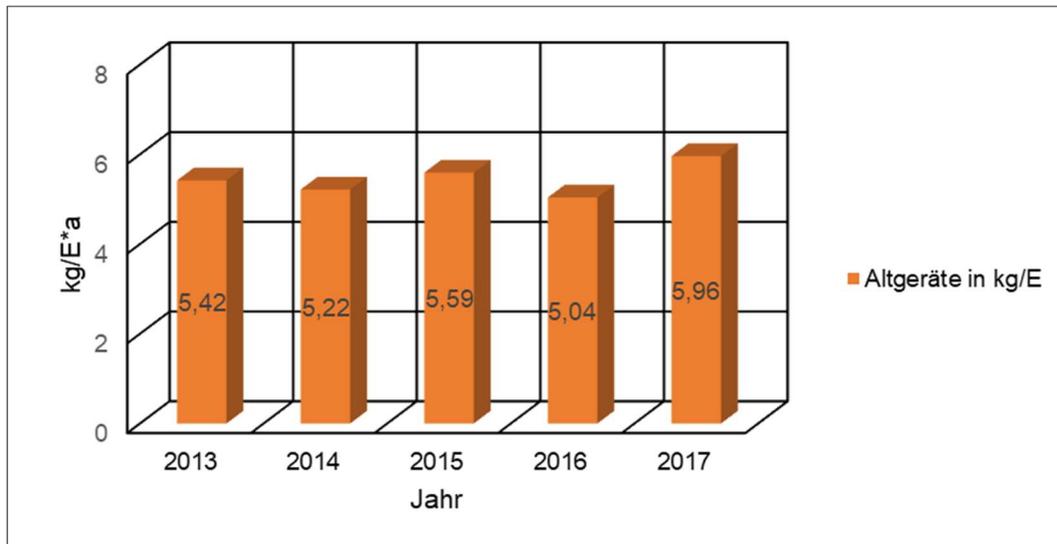


Abb. 33: Grafische Darstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in kg/E*a

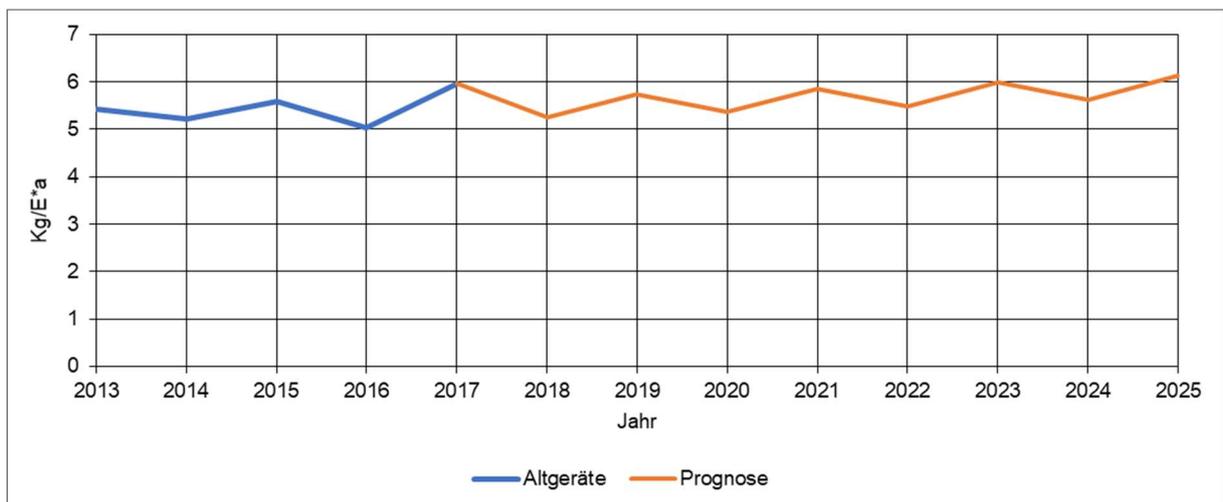


Abb. 34: Prognose Elektro- und Elektronikaltgeräte in kg/E*a

Aus den vom Bundesumweltministerium vorgelegten Zahlen für das Jahr 2017 ist ersichtlich, dass in Deutschland 10,2 kg Elektro- und Elektronikaltgeräte pro Einwohner gesammelt wurden. Der Menge sind 25 kg je Einwohner als potentielles Sammlungsaukommen gegenüberzustellen.

Um das von der EU vorgegebene Sammelziel von 65 Prozent im Jahr 2019 zu erreichen, bedarf es zweifelsohne noch Anstrengungen. Demgemäß ist die gezielte Öffentlichkeitsarbeit und sind Maßnahmen gemeinsam mit der unteren Abfallbehörde gegen illegale Sammlungen zu forcieren.

5.6.7 Weitere Abfallarten

Mit den bisher betrachteten Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Bioabfälle, Altpapier, Pappe und Karton, Leichtverpackungen, Sperrmüll und Möbelholz sowie Altgeräte sind rund 88 % der insgesamt erfassten Abfälle mengenmäßig erfasst, bei den verbleibenden 12 % handelt es sich im Wesentlichen asbesthaltige Baustoffe, künstliche Mineralfasern und andere Dämmmaterialien und Schadstoffe als gefährliche Abfälle und Verpackungsglas, Alttextilien, Bauabfälle und Altreifen als ungefährliche Abfälle. Aufgrund der zunehmend irrelevanten Bauabfallmengen und der Restpositionen ohne merkliche Mengenänderungen wird auf weitere Bewertungen verzichtet. Die spezifischen Abfallmengen in den Jahren 2013 bis 2017 können Tabelle 7: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in Mg, entnommen werden.

Alle Prognosewerte können Tabelle 9 und Tabelle 10 entnommen werden. 5.6.8 Zusammenfassung der prognostizierten Abfallmengen 2020 – 2025

In den Jahren 2020 - 2025 werden im Auftrag der Stadt sowie der Systembetreiber lt. Verpackungsgesetz folgende Abfallmengen gesammelt und erfasst (Prognose):

Tabelle 9: Prognose der Abfallmengen in Dessau-Roßlau in Mg

Abfallmengen	Mengeneinheit	Prognose		
		Ist 2017	2020	2025
Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	Mg/a	15.086,00	14.590,22	13.798,10
Sperrmüll	Mg/a	2.412,00	2.238,44	1.949,32
Holz (Möbelholz)	Mg/a	464,00	435,00	406,00
PPK	Mg/a	4.247,00	3.922,61	3.578,05
LVP	Mg/a	2.973,00	3.244,57	3.639,16
Glas	Mg/a	1.841,00	1.765,89	1.689,32
Textilien	Mg/a	490,00	574,79	708,80
Metalle	Mg/a	49,00	51,26	51,19
Bioabfälle	Mg/a	12.579,00	12.769,34	12.384,73
Bauabfälle	Mg/a	772,00	1.877,85	1.847,45
Elektroaltgeräte	Mg/a	491,00	434,32	474,02

Daraus ergeben sich für den Prognosezeitraum 2020 - 2025 folgende spezifische Abfallmengen pro Einwohner und Jahr:

Tabelle 10: Prognose der spezifischen Abfallmenge in Dessau-Roßlau in kg/E*a

Abfallmengen	Mengeneinheit	Prognose		
		Ist 2017	2020	2025
Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	kg/E*a	183,18	180,29	178,69
Sperrmüll	kg/E*a	34,92	33,29	31,10
Holz (Möbelholz)	kg/E*a	5,63	5,42	5,26
PPK	kg/E*a	51,57	48,47	46,34
LVP	kg/E*a	36,10	40,09	47,13
Glas	kg/E*a	22,35	21,82	21,88
Textilien	kg/E*a	5,95	7,10	9,18
Metalle	kg/E*a	0,60	0,63	0,66
Bioabfälle	kg/E*a	152,74	157,79	160,39
Bauabfälle	kg/E*a	9,37	23,20	23,93
Elektroaltgeräte	kg/E*a	5,96	5,37	6,14

6. Abfallwirtschaftliche Ziele

Die maßgeblichen Vorgaben des KrWG, des AbfG LSA, des Abfallvermeidungsprogramms des Bundes unter Beteiligung der Länder und des Abfallwirtschaftsplans für das Land Sachsen-Anhalt setzen den Rahmen für die abfallwirtschaftlichen Ziele der Stadt Dessau-Roßlau. Schwerpunkte sind dabei die:

- Wahrung einer hohen Wirtschaftlichkeit aller abfallwirtschaftlichen Leistungen zur Sicherung möglichst stabiler Gebühren,
- Sicherstellung und Praktikabilität aller Entsorgungssysteme,
- Absicherung bzw. Verbesserung der Akzeptanz der Entsorgungssysteme,
- Sicherung bzw. Verbesserung der Akzeptanz der Gebühren und Entgelte,
- Gewährleistung einer hohen Qualität und eines hohen Servicestandards aller abfallwirtschaftlichen Leistungen und
- Förderung aller Maßnahmen, die die Schonung der natürlichen Ressourcen verbessern sowie den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen.

6.1 Fortführung bewährter Sammelsysteme

Die unter Ziffer 5.4 dargestellten Sammelsysteme in der Stadt Dessau-Roßlau sichern die Erfassung aller in Haushaltungen und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden Abfälle zur weiteren gesetzeskonformen Entsorgung. Sie sind gleichzeitig Garant für eine wirtschaftliche Abfallentsorgung und sichern damit möglichst niedrige Gebühren und Entgelte.

Ziel der Stadt Dessau-Roßlau ist es, die vorhandenen Sammelsysteme auch künftig fortzuführen und stets zu optimieren.

Besonderer Handlungsbedarf besteht gegenwärtig noch bei der Sammlung von LVP. In diesem Entsorgungsbereich hat es in der Vergangenheit schon oft Anlass zu Kritiken und Beschwerden gegeben. Verschärft wurde die Situation in den letzten Jahren vor allem durch eine Qualitätsminderung der gelben Säcke bzw. ihre nicht ausreichende Bereitstellung.

Daher wird hier in einem ersten Schritt ab dem Jahr 2020 das bestehende Sammelsystem geändert.

Bereits für die Ausschreibungsperiode 2020-2022 hatte die Stadt angestrebt, die LVP-Entsorgung in der gesamten Stadt über gelbe Tonnen zu realisieren. Dieser Vorschlag resultierte nicht zuletzt aus der Tatsache, dass im Vorfeld der Abstimmung die Systembetreiber bereits signalisiert hatten, im genannten Zeitraum auf keinen Fall wieder verschiedene Sammelsysteme in der Stadt zu betreiben. Besonders das System „Depotcontainer“ stand im Zentrum der Kritik. Die Systembetreiber verwiesen hier besonders auf die Ineffektivität und das hohe Missbrauchspotenzial bei der Erfassung von LVP sowie damit entstehende hohe Kosten.

Eine LVP-Entsorgung in der gesamten Stadt über 240-Liter-MGB oder 1,1 m³- MGB wurde jedoch von den Wohnungsgesellschaften nahezu einhellig abgelehnt und führte schließlich für den Zeitraum 2020 bis 2022 zu der Kompromissvariante, etwa 60 % aller Einwohner über das System „Gelbe Säcke“ anzuschließen und 40 % an das System 240-Liter-MGB oder 1,1 m³- MGB.

Inzwischen haben sich Initiatoren für eine Sammlung von Unterschriften etabliert, mit dem Ziel, die LVP-Entsorgung in der gesamten Stadt über 240-Liter-MGB oder 1,1 m³-MGB durchführen zu lassen. Grundsätzlich würde diese Variante von der Stadt auch favorisiert werden, jedoch soll auf keinen Fall dem demokratischen Prozess der Willensbildung vorgegriffen werden. Hier muss die Entwicklung einfach abgewartet werden, um 2022 dann mit einer von der Mehrheit getragenen Variante in die Abstimmung mit den Systembetreibern gehen zu können.

Auch sollte die in Deutschland gegenwärtig immer mehr Fahrt aufnehmende Debatte zu Verpackungen, insbesondere solchen aus Kunststoffen, nicht außer Acht gelassen werden. Hier sind auch Fachleute der Meinung, dass es durchaus zu Veränderungen kommen kann, inklusive Novellierungen der bestehenden Gesetzlichkeiten.

Die übrigen in der Stadt Dessau-Roßlau seit vielen Jahren angebotenen Hol- und Bringsysteme können als etabliert gelten. Sie bieten den Bürgern und Unternehmen der Stadt einen hohen Qualitätsstandard, sind effizient und benutzerfreundlich. Dies zeigt sich besonders darin, dass sie gut angenommen werden und kaum Anlass zu Beschwerden geben.

6.2 Intensivierung der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die grundsätzlichen Instrumente der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit wurden bereits unter Punkt 5.2 dargestellt und bilden die Grundlage für die weitere Arbeit. Die Nutzung moderner Kommunikationsplattformen ist heutzutage das A und O für eine hohe Effizienz und für den Erfolg der Abfallberatung und der Öffentlichkeitsarbeit.

Deshalb sollte möglichst zu Beginn des Zeitraums 2020 bis 2025 die von der Stadtpflege betriebene Homepage umgestaltet werden. Zielstellung sollte eine bessere Übersichtlichkeit, ein größeres Informationsangebot und ein höherwertiges grafisches Design sein. Nicht zuletzt sind die Strukturen so zu gestalten, dass eine permanente Aktualisierung der Homepage gewährleistet wird.

So sollte über eine Möglichkeit nachgedacht werden, die es den Bürgern schnell und einfach ermöglicht, sich über die sie betreffenden Entsorgungstermine informieren und über Entsorgungstermine am Folgetage erinnern zu lassen.

Auch über eine Ausweitung der zuletzt zweimal im Jahr, jeweils an einem Sonntag, von der Stadtpflege veranstalteten „Führungen für interessierte Bürger“ auf der Abfallentsorgungsanlage sollte nachgedacht werden. Die Führungen über die Anlage

hinauf auf die Spitze des „Scherbelbergs“ erfreuen sich einer großen Beliebtheit. Einerseits werden den Besuchern abfallwirtschaftliche Probleme erläutert und andererseits äußern Teilnehmer nicht selten Anregungen und Vorschläge, die auf Praktikabilität geprüft werden. Unabhängig davon untersucht die Stadtpflege permanent, ob durch Veränderungen der Öffnungszeiten (Sommer- oder Winterzeiten) der Abfallentsorgungsanlage die Entsorgung noch bedarfsgerechter gestaltet werden kann.

6.3 Erweiterung der Angebote zur Entsorgung von Bioabfällen

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer der Saisonbiotonne (Wertstoffbehälter für Bioabfälle in Gartensparten) hat der Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e.V. einen Beschluss gefasst. In Umsetzung dieses Beschlusses wird ab 2020 die Saisonbiotonne von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche nach vertraglicher Vereinbarung mit der Stadtpflege im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus geleert.

Es gibt weiterhin die Möglichkeit der Direktanlieferung von Garten- und Parkabfällen sowie Baum- und Strauchschnitt an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.

6.4 Umgestaltung des Kleinanlieferbereichs an der Abfallentsorgungsanlage

Die Umgestaltung des Wertstoffhofes ist ein kontinuierlicher Prozess, um eine Optimierung der Abläufe für den Kunden bei der Abgabe von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ zu erreichen. Ab 2020 ist auch der Erwerb von Kompost möglich.

6.5 Verbesserung der Qualität bei der Verwertung von Bioabfällen

Es sind vielfältige Aktivitäten zur Reduzierung von Störstoffen in Bioabfällen geplant, diese beinhalten Presseinformationen. Zudem sollen Aufklärungskampagnen durchgeführt werden, um die Bürger zu sensibilisieren. So werden Aufkleber an den Biotonnen angebracht um zu erreichen, dass der Anteil von Plastik in den erfassten Bioabfällen reduziert wird.

6.6 Teilnahme an Zertifizierung der Bundesgütegemeinschaft Kompost für RAL-Gütesicherung Kompost

Zur Qualitätssicherung des hergestellten Kompostes nimmt die Stadtpflege Dessau-Roßlau seit dem III. Quartal 2019 am RAL-Gütesicherungsverfahren teil. Durch eine nahezu monatliche Beprobung und Analyse wird die Güte des Kompostes gesichert und für die Kunden können transparente und jederzeit nachvollziehbare Analysenergebnisse vorgelegt werden.

7. Entsorgungssicherheit

Die Entsorgungssicherheit in Dessau-Roßlau wird durch langfristige Verträge mit privaten Gesellschaften abgesichert. Die vorrangige Verpflichtung der Stadtpflege Dessau-Roßlau als öRE besteht in der Kontrolle, Fortentwicklung und Optimierung der mit den privaten Entsorgungsunternehmen abgeschlossenen Leistungsverträge in Bezug auf die Anpassung der zu erbringenden Leistungen an gesetzliche Änderungen und die Weiterentwicklung und Optimierung des kommunalen Entsorgungsangebotes. Die Vertragslaufzeiten der wesentlichen Entsorgungsverträge, die mit den privaten Gesellschaften abgeschlossen wurden, sind unterschiedlich, werden durch die Stadtpflege Dessau-Roßlau überwacht und die Leistungen rechtzeitig vor Vertragsablauf erneut öffentlich ausgeschrieben.

Entsorgungssicherheit von gemischten Siedlungsabfällen

Die Entsorgungssicherheit fester kommunaler Siedlungsabfälle ist für die nächsten 10 Jahre gesichert. Der Entsorgungsvertrag geht bis 31. Mai 2025 und für die Zeit nach Ablauf des Vertrages bescheinigt der AWP des Landes Sachsen-Anhalt ausreichende Behandlungskapazitäten. So dass ein Abschluss eines neuen Vertrages aus gegenwärtiger Sicht gesichert ist.

Entsorgungssicherheit von Bioabfällen

Auch die im Land Sachsen-Anhalt dafür verfügbaren Behandlungskapazitäten übersteigen das Aufkommen an Bioabfällen. Die stadteigene Bioabfallvergärungsanlage ist für eine Kapazität von 14.500 Mg/a Bioabfall und Grünabfall ausreichend dimensioniert und stellt damit die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle für die nächsten 10 Jahre sicher.

Entsorgungssicherheit von Wertstoffen (Altpapier, Pappe und Karton, LVP, Glas)

Der AWP verweist darauf, dass (hinreichend) Behandlungskapazitäten vorhanden sind. Im Übrigen handelt sich um Wertstoffe, die marktfähig sind.

Mit dem Verpackungsgesetz (VerpackG) sind im Rahmen der Produktverantwortung den Herstellern und Vertriebern beim Verkauf und Vertrieb von verpackten Waren für die dabei anfallenden Verkaufsverpackungen Rücknahmepflichten auferlegt, zudem Anforderungen an deren Sammlung und Verwertung. Nach dem Gesetz sind Hersteller von Verpackungen für den privaten Endverbraucher sowie vergleichbare Anfallstellen verpflichtet, sich an einem dualen System zu beteiligen. Den Systembetreibern obliegt auch die Pflicht zur Entsorgung der ihnen zurückgegebenen Verpackungen. Die Entsorgungssicherheit ist damit für die nächsten 10 Jahre gesichert.

Entsorgungssicherheit von Elektroaltgeräten

Die flächendeckende Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfolgt auf der Grundlage eines Bundesgesetzes, des ElektroG und wird über die vom UBA getragene Stiftung ear zentral organisiert. Damit ist die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre gewährleistet.

Entsorgungssicherheit von schadstoffbelasteten Kleinmengen

Im AWP für das Land Sachsen-Anhalt ist auch festgehalten, dass die Anzahl der Zwischenlager für gefährliche Abfälle, im Gegensatz zu anderen Bundesländern sehr hoch ist.

Insgesamt hat sich die Anzahl der Behandlungsanlagen gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 3,75 Mio. Mg/a seit dem Jahr 2009 erhöht [7].

Das garantiert, dass die Entsorgungssicherheit von schadstoffbelasteten Kleinmengen in den nächsten 10 Jahren gewährleistet ist.

Entsorgungssicherheit von Bauabfällen

Zur Behandlung von Bauabfällen sind im Land Sachsen-Anhalt 15 privat betriebene Aufbereitungsanlagen vorhanden. Infolgedessen ist die Entsorgungssicherheit für die nächsten 10 Jahre sichergestellt. Was auch aus dem AWP Sachsen-Anhalt abzuleiten ist.

⁷ Abfallwirtschaftsplan für das Land Sachsen-Anhalt, Teilplan gefährliche Abfälle, 4. Oktober 2017

8. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage von Dessau-Roßlau in Sachsen-Anhalt.....	4
Abb. 2: Bevölkerungsentwicklung 2007-2018 ²	5
Abb. 3: Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2019-2025	5
Abb. 4: Startseite der Homepage des Eigenbetriebes Stadtpflege Dessau-Roßlau .	10
Abb. 5: Titelblatt des Abfallkalenders 2020.....	11
Abb. 6: Standort Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“	12
Abb. 7: Deponie „Kochstedter Kreisstraße“	14
Abb. 8: Kleinanlieferbereich für ungefährliche Haushaltsabfälle	15
Abb. 9: Kleinanlieferbereich für Problemabfälle.....	19
Abb. 10: Sammelstelle für asbesthaltige Baustoffe und Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen.....	20
Abb. 11: Systembild der Bioabfallvergärungsanlage Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“	21
Abb. 12: Systembild der Nachrotte Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“	22
Abb. 13: Wertstoffcontainerplatz Lindenstraße.....	23
Abb. 14: Restmüllbehälter	25
Abb. 15: Wertstoffbehälter für Bioabfall	27
Abb. 16: Wertstoffbehälter für Altpapier, Pappe und Karton	30
Abb. 17: Gelber Sack	32
Abb. 18: Sperrmüll.....	34
Abb. 19: Angelieferte Großgeräte auf der Annahmestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte	36
Abb. 20: Alttextilcontainer für gewerbliche Alttextilsammlung.....	37
Abb. 21: Darstellung eines Teilbereiches der Sammelstelle für Problemabfälle	39
Abb. 22: Darstellung der Altglassammelcontainer in Dessau-Roßlau	41
Abb. 23: Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in kg/E*a.....	47
Abb. 24: Prognose der spezifischen Abfallmenge von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall in kg/E*a.....	48
Abb. 25: Grafische Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Bioabfall in kg/E*a.....	49
Abb. 26: Prognose der spezifischen Abfallmenge von Bioabfall in kg/E*a	49
Abb. 27: Grafische Darstellung der spezifischen Abfallmenge von Altpapier, Pappe und Karton (PPK).....	50
Abb. 28: Prognose der spezifischen Abfallmenge kg/E*a von Altpapier, Pappe und Karton (PPK).....	50
Abb. 29: Grafische Darstellung von LVP in kg/E*a	51
Abb. 30: Prognose der spezifischen Abfallmenge von LVP in kg/E*a	52

Abb. 31: Grafische Darstellung von Sperrmüll und Möbelholz in kg/E*a	53
Abb. 32: Prognose von Sperrmüll und Möbelholz in kg/E*a	53
Abb. 33: Grafische Darstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in kg/E*a	54
Abb. 34: Prognose Elektro- und Elektronikaltgeräte in kg/E*a	54

9. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bevölkerungs-entwicklung	5
Tabelle 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung 2020-2025	5
Tabelle 3: Annahmebedingungen für ungefährliche Haushaltsabfälle	16
Tabelle 4: Behälterstatistik und Entleerungszahlen beim Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall (Durchschnitt der Jahre 2015-2018)..	26
Tabelle 5: Behälterstatistik Bioabfall (Durchschnitt der Jahre 2015-2018)	29
Tabelle 6: Behälterstatistik Wertstoffbehälter für Altpapier, Pappe und Karton	
(Durchschnitt der Jahre 2015-2018)	30
Tabelle 7: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in Mg.....	45
Tabelle 8: Abfallmengen in Dessau-Roßlau von 2013-2017 in kg/E*a	46
Tabelle 9: Prognose der Abfallmengen in Dessau-Roßlau in Mg	56
Tabelle 10: Prognose der spezifischen Abfallmenge in Dessau-Roßlau in kg/E*a .	56

10. Verzeichnis der gesetzlichen Vorschriften

EU-Recht

- **Richtlinie 2008/98/EG** über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (**Abfallrahmenrichtlinie**) vom 19. November 2008, in der jeweils gültigen Fassung
- **Verordnung (EG) Nr. 1013/2006** des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (**Abfallverbringungsverordnung**) vom 14. Juni 2006, in der jeweils gültigen Fassung
- **Richtlinie 1999/31/EG** des Rates vom 26. April 1999 (**Deponie-Richtlinie**), vom 5. Dezember 2011, in der jeweils gültigen Fassung
- **Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (**integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung**) vom 24. November 2010, in der jeweils gültigen Fassung
- **Richtlinie 94/62/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994, in der jeweils gültigen Fassung
- **Richtlinie 2012/19/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 4. Juli 2012, in der jeweils gültigen Fassung

Bundesrecht

- **Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG** vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen **Verpackungsgesetz (VerpackG)** vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung **-Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG** vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren **(Batteriegesetz – BattG)** vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten **(Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)** vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen **(Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)** vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen **(Altfahrzeug-Verordnung – AltfahrzeugV)** vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Anforderung an die Verwertung und Beseitigung von Altholz **(Altholzverordnung – AltholzV)** vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), in der jeweils gültigen Fassung
- **Altölverordnung (AltöIV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden **(Bioabfallverordnung – BioabfallV)** vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658), in der jeweils gültigen Fassung
- **Klärschlammverordnung (AbfKlärV)** vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager **(Deponieverordnung – DepV)** vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis **(Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)** vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung
-

Bundesrecht

- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (**Nachweisverordnung – NachwV**) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (**POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV**) vom 17. Juli 2017, in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (**Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV**) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), in der jeweils gültigen Fassung
- Gesetz zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge **Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG** vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV**) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – **17. BImSchV** vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021,1044)), in der jeweils gültigen Fassung
- Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (**Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft**) vom 24. Juli 2002, in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (**Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsverordnung – TierNebV**) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735), in der jeweils gültigen Fassung

Landesrecht

- **Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)** vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, 44), in der jeweils gültigen Fassung
- **Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO)** vom 06. März 2013, in der jeweils gültigen Fassung

Stadtrecht

- Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (**Abfallentsorgungssatzung – AbfS** vom 23. April 2019 (Amtsblatt 06/19, S. 41-55)), in der jeweils gültigen Fassung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau – Roßlau (**Abfallgebührensatzung**) und Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 1. Januar 2017

11. Abkürzungsverzeichnis

AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung
AbfS	Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau 2019
AltholzV	Altholzverordnung
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
AVP 2013	Abfallvermeidungsprogramm des Bundes von 2013
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt 2017
BattG	Batteriegelgesetz
BAV	Bioabfallvergärungsanlage
BHKW	Blockheizkraftwerk
BioAbfV	Bioabfallverordnung
DepV	Deponieverordnung
ear	Stiftung elektro-altgeräte register
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz
E	Einwohner
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung
kg	Kilogramm
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LVP	Leichtverpackung
LVwA	Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt
Mg	Megagramm (1.000.000 g = 1 t)
MGB	Müllgroßbehälter (Umleerbehälter)
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Altpapier, Pappe und Karton

RAL	Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UBA	Umweltbundesamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit
VerpackG	Verpackungsgesetz